Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/694

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechte der Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin

(Flüchtlingsgesetz — FlG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 1

Sowjetzonenflüchtling

(1) Sowjetzonenflüchtling ist ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin hat oder gehabt hat und diese Gebiete nach der Besetzung nicht nur vorübergehend verlassen hat, es sei denn, daß er

1. dem in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden System erheblich Vorschub geleistet hat,
2. während der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
3. die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bekämpft hat,
4. ein auch nach rechtsstaatlicher Auffassung strafbares Verbrechen oder Vergehen begangen und im Zusammenhang mit diesem die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen hat,
5. die sowjetische Besatzungszone oder den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlassen hat, um sich auf diese Weise zivilrechtlichen Schuldverpflichtungen zu entziehen.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle kann zur Vermeidung unbilliger Härten zulassen, daß von der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 für Personen abgesehen wird, deren späteres politisches Verhalten in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin dieses rechtfertigt. Sie kann auch die Nichtanwendung der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 4 zulassen, wenn die strafbare Handlung aus nicht zu vertretenden Gründen begangen worden ist. Nicht zu vertreten sind strafbare Handlungen, die ihre Ursache in einer politischen, religiösen oder weltanschaulichen Haltung oder einer notstandsähnlichen Zwangslage haben.

(3) Als Sowjetzonenflüchtling gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Sowjetzonenflüchtlings seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verlassen hat, es sei denn, daß Ausschluß-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

gründe nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin genommen und diese Gebiete nach der Besetzung verlassen hat, ist jedoch nur dann Sowjetzonenflüchtling, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege dort ständig niederlassen wollte. Dies gilt nicht für Vertriebene gemäß § 1 des Bundesvertriebenengesetzes.

§ 2

Sowjetzonenflüchtlingen gleichgestellte Personen

(1) Einem Sowjetzonenflüchtling wird gleichgestellt ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der im Zeitpunkt der Besetzung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gehabt hat, sich aber außerhalb dieser Gebiete befand und wegen der dort herrschenden politischen Verhältnisse dorthin nicht zurückgekehrt ist. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 2, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Einem Sowjetzonenflüchtling wird gleichgestellt, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach dem 30. Januar 1933 seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten verlassen und Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten.

(3) Einem Sowjetzonenflüchtling wird gleichgestellt ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger, der im Zeitpunkt der Besetzung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gehabt hat, aber als Kriegsgefangener oder Internierter im Sinne des Heimkehrergesetzes oder als im Anschluß an die Kriegsgefangenschaft in einem Zwangsarbeitsverhältnis Festgehaltener im fremden Gewahrsam gestorben ist. § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Mehrfacher Wohnsitz

Bei mehrfachem Wohnsitz muß der Wohnsitz im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen nach §§ 1 und 2 bestimmend gewesen sein. Als bestimmender Wohnsitz ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben.

§ 4

Volkszugehörigkeit

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale, wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

§ 5

Nachgeborene oder legitimierte Kinder

Kinder eines Flüchtlings aus der sowjetischen Besatzungszone, der in seiner Person die Voraussetzungen der §§ 1 oder 2 im Zeitpunkt der Geburt des Kindes erfüllt, erwerben die Eigenschaft eines Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone.

ZWEITER ABSCHNITT

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

§ 6

Ständiger Aufenthalt

(1) Rechte und Vergünstigungen als Sowjetzonenflüchtling kann vorbehaltlich der §§ 7 bis 9 nur in Anspruch nehmen, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt hat. Unberührt bleiben die Rechte aus den §§ 25, 26 und 30.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht für einen Sowjetzonenflüchtling, der als Angehöriger des öffentlichen Dienstes seinen ständigen Aufenthalt im Ausland genomen hat.

§ 7

Ausschluß bestimmter Personengruppen

Rechte und Vergünstigungen als Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer

1. sich in einer die Sicherheit oder die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin gefährdenden Weise betätigt hat oder bestätigt oder
2. ohne wichtigen Grund seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in die sowjetische Besatzungszone oder in den sowjetisch besetzten Sektor von Berlin verlegt hat und von dort ohne wichtigen Grund wieder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehrt.

§ 8

Ausschluß bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

(1) Rechte und Vergünstigungen als Sowjetzonenflüchtling kann nicht in Anspruch nehmen, wer nach dem Verlassen der sowjetischen Besat-

zungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder erwirbt und seine Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Dies gilt nicht im Falle des § 2 Abs. 2, es sei denn, daß die fremde Staatsangehörigkeit nach dem 4. Juni 1953 erworben worden ist oder erworben wird.

(2) Erwirbt ein Sowjetzonenflüchtling, der nach dem Verlassen der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann er von diesem Zeitpunkt an Rechte und Vergünstigungen als Sowjetzonenflüchtling in Anspruch nehmen, sofern die sonstigen Voraussetzungen dieses Gesetzes gegeben sind.

(3) Absätze 1 und 2 sind auf Sowjetzonenflüchtlinge nach § 2 entsprechend anzuwenden.

§ 9

Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

(1) Rechte und Vergünstigungen als Sowjetzonenflüchtling nach diesem Gesetz kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist. Unberührt bleiben die Vorschriften des Ersten Abschnitts sowie die Rechte aus den §§ 25 und 26. Unberührt bleiben ferner der § 27 Abs. 1, soweit in diesem der § 70 Abs. 1 bis 4 und die §§ 71, 81, 90, 93 bis 97 des Bundesvertriebenengesetzes für anwendbar erklärt werden. Soweit der § 91 des Bundesvertriebenengesetzes für anwendbar erklärt wird, gilt § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes entsprechend. Unberührt bleiben weiterhin die §§ 28 bis 30.

(2) Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß Absatz 1 entscheiden die zentralen Dienststellen der Länder (§ 23) oder die von ihnen bestimmten Behörden. Der Sowjetzonenflüchtling ist verpflichtet, diesen Dienststellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Gelangt die zentrale Dienststelle oder die von ihr bestimmte Behörde zu der Auffassung, daß die Beendigung der Gewährung von Rechten und Vergünstigungen nach diesem Gesetz geboten sei, so hat sie auf Antrag des Betroffenen vor der Entscheidung einen Ausschuß zu hören, der aus dem Behördenleiter oder einem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besteht; einer der Beisitzer ist auf Vorschlag der von der zentralen Dienststelle des Landes anerkannten Verbände als Sowjetzonenflüchtling zu berufen; hinsichtlich der Berufung und Amtsdauer der Beisitzer gilt § 22 sinngemäß. Die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen zuständigen Stellen sind berechtigt, deren Beendigung zu beantragen.

§ 10

Ermächtigung zur Erweiterung des Personenkreises

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, solche Personengruppen Sowjetzonenflüchtlingen gleichzustellen, die durch Maßnahmen des in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin herrschenden Systems mittelbar oder unmittelbar betroffen sind oder werden, sowie Voraussetzungen und Umfang der ihnen zu gewährenden Rechte und Vergünstigungen zu bestimmen.

DRITTER ABSCHNITT

Aufnahme von Deutschen aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet

§ 11

Meldepflicht

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin haben oder gehabt haben und im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt nehmen, sind unbeschadet der allgemeinen Meldevorschriften verpflichtet, sich bei den hierfür zuständigen Bundesaufnahmestellen binnen eines Monats zu melden. Über die Meldung ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Wer der Meldepflicht gemäß Absatz 1 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 12

Durchführung des Meldeverfahrens

(1) Die Bundesaufnahmestellen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Landesregierungen vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte errichtet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über die Durchführung des Meldeverfahrens nach § 11 zu treffen.

§ 13

Vorläufige Unterbringung und Einbeziehung in die Verteilung

(1) Soweit die in § 11 bezeichneten Personen zur Begründung ihres ersten Wohnsitzes auf öffentliche Hilfe angewiesen sind, werden sie in zentralen Durchgangslagern, die der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Benehmen mit den zuständigen Landesregierungen bestimmt, vorläufig untergebracht und nach Maß-

gabe des § 14 verteilt. Dies gilt sinngemäß für Personen gemäß § 1 Abs. 3.

(2) Von der vorläufigen Unterbringung und Verteilung können aus Gründen des öffentlichen Interesses Personen ausgeschlossen werden, auf die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 zutreffen.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte oder die von ihm beauftragte Stelle nach Anhören eines Ausschusses.

§ 14

Verteilung auf die Länder

(1) Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte oder die von ihm beauftragte Stelle bestimmt im Benehmen mit dem zuständigen Beauftragten der Länder das Land, das die gemäß § 13 Abs. 3 in die Verteilung einbezogenen Personen aufzunehmen hat.

(2) Bei der Verteilung nach Absatz 1 ist für eine gleichmäßige Belastung der Länder Sorge zu tragen. Die Verteilung auf die Länder erfolgt nach einem vom Bundesrat festzusetzenden Verteilungsschlüssel. Bei der Festsetzung des Verteilungsschlüssels sind die Aufnahmefähigkeit und die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Ländern angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Länder sind verpflichtet, die ihnen gemäß Absatz 1 zugewiesenen Personen vorläufig unterzubringen und die Gemeinden zu bestimmen, die sie aufzunehmen haben. Bei der Bestimmung der Aufnahmegemeinden soll auf die Familien-, Haushalts- und Lebensgemeinschaft des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Personen unterzubringen. § 4 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Reichsgesetzbl. S. 55), abgeändert durch Artikel 37 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, findet insoweit keine Anwendung.

§ 15

Kosten der Aufnahme

Die bisher zur Übernahme der nach § 13 in die Verteilung einbezogenen Personen durch das Aufnahmeland entstehenden Kosten trägt bis zu einer Regelung nach Artikel 120 des Grundgesetzes der Bund.

§ 16

Durchführung des Verteilungsverfahrens

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über die Durchführung des Verteilungsverfahrens, insbesondere die Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 13 Abs. 3 und die Beteiligung der Länder zu treffen.

VIERTER ABSCHNITT

Anerkennungsverfahren

§ 17

Anerkennung

(1) Rechte und Vergünstigungen als Sowjetzonenflüchtling nach diesem oder einem anderen Gesetz kann nur geltend machen, wer als Sowjetzonenflüchtling (§§ 1 und 2) durch Ausstellung eines Flüchtlingsausweises anerkannt ist. Ist der Sowjetzonenflüchtling zugleich Vertriebener, so erfolgt die Anerkennung durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks in den nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BVFG ausgestellten Vertriebenenausweis.

(2) Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte bestimmt das Muster des Flüchtlingsausweises nach Absatz 1.

(3) Die bisher nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ausgestellten Ausweise und die nach § 15 Abs. 3 BVFG eingetragenen Vermerke gelten weiter.

§ 18

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtlind entscheiden auf Antrag die von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 23) bestimmten Behörden. In den Fällen, in welchen ein Sowjetzonenflüchtling seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hat, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde. Solange sich ein Sowjetzonenflüchtling in einem Durchgangslager befindet, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem das Lager gelegen ist, die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen, dessen Fassung der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Benehmen mit den zentralen Dienststellen der Länder (§ 23) bestimmt.

(3) Die zuständige Behörde erhebt von Amts wegen die erforderlichen Beweise. Wenn sie mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage eine eidliche Vernehmung für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Das Amtsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 19

Bindende Wirkung der Entscheidung im Anerkennungsverfahren

Die Entscheidung über die Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling sowie über das Vorliegen der

Voraussetzungen der §§ 6 bis 9 sind für alle Gerichte, Behörden und Stellen verbindlich.

§ 20

Widerruf der Anerkennung und Einziehung des Flüchtlingsausweises

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben. Der Flüchtlingsausweis ist einzuziehen, ein nach § 17 Abs. 1 Satz 2 eingetragener Vermerk ist zu löschen.

§ 21

Vermerk über die Nichtberechtigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

Liegen die Voraussetzungen der §§ 6 bis 9 vor, so ist der Flüchtlingsausweis durch Eintragung eines entsprechenden Vermerks zu kennzeichnen. Dasselbe gilt, wenn ein Vermerk nach § 17 Abs. 1 Satz 2 im Vertriebenenausweis eingetragen ist.

§ 22

Ausschüsse im Widerspruchsverfahren

Im Widerspruchsverfahren (§§ 63 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung) entscheidet über Anträge auf Anerkennung als Sowjetzonenflüchtling die zuständige Behörde nach Anhörung eines Ausschusses. Der Ausschuß besteht aus dem Leiter der Behörde und seinem Beauftragten als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Beisitzern. Einer der Beisitzer muß Sowjetzonenflüchtling sein. Die näheren Bestimmungen erlassen die Landesregierungen. Die Anhörung des Ausschusses kann unterbleiben, wenn die zuständige Behörde dem Widerspruch in vollem Umfang entsprechen will.

FÜNFTER ABSCHNITT

Behörden und Beiräte

§ 23

Landesflüchtlingsverwaltungen

(1) Die Länder sind verpflichtet, für die Angelegenheiten der Sowjetzonenflüchtlinge zentrale Dienststellen zu unterhalten. Diese sind, soweit sie nicht selbst zuständig sind, bei den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu beteiligen.

(2) Die zentrale Dienststelle ist mit der nach § 21 BVFG zu unterhaltenden Dienststelle zu verbinden.

§ 24

Beiräte

Bei der Zusammensetzung der nach den §§ 22 bis 25 BVFG zu bildenden Beiräte sind die Sowjetzonenflüchtlinge entsprechend zu berücksichtigen.

SECHSTER ABSCHNITT

Eingliederung der Sowjetzonenflüchtlinge

§ 25

Änderung des Feststellungsgesetzes

Das Feststellungsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel I § 2 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 treten an die Stelle der bisherigen Nummern 2 und 3 folgende Nummern 2 bis 4:

   „2. Zonenfluchtschäden (§ 3 a),
   3. Kriegssachschäden (§ 4),
   4. Ostschäden (§ 5)."

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

   „§ 3 a

   Zonenfluchtschäden

   Ein Zonenfluchtschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zonenfluchtschaden nach § 12 a des Lastenausgleichsgesetzes, soweit es sich nicht um einen Schaden durch Verlust von Wohnraum oder durch Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage handelt."

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Schäden in Gebieten, in denen im Zeitpunkt der Vermögensentziehung das Privateigentum beschränkt war, beteiligungsähnliche Rechtsverhältnisse der Beteiligung gleichgestellt werden."

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind" die Worte „vorbehaltlich des Satzes 3" eingefügt.

   b) An Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

      „Ob und in welchem Umfang Nutzungsschäden festgestellt werden können, wenn in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin Hausrat nicht enteignet wurde oder ein Schaden im Sinne des § 3 a nicht oder noch nicht festgestellt werden kann, wird durch Rechtsverordnung bestimmt."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vertreibungsschäden oder Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden oder Ostschäden" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in Berlin (West)" durch die Worte „in Berlin, in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands" eingesetzt.

c) An Absatz 2 Nr. 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Verluste eines Erwerbers oder seines Rechtsnachfolgers an Vermögensgegenständen, die erworben wurden, nachdem sie in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin im Zusammenhang mit den nach der Besetzung bestehenden besonderen politischen Verhältnissen entschädigungslos enteignet worden waren; durch Rechtsverordnung wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein für das entschädigungslos enteignete Wirtschaftsgut gezahlter Kaufpreis oder eine nach der entschädigungslosen Enteignung eingetretene Werterhöhung, unbeschadet der aus dem Existenzverlust sich ergebenden Ansprüche nach dem Lastenausgleichsgesetz als Schaden festgestellt wird."

6. Nach § 9 wird folgender § 9 a angefügt:

„§ 9 a

Antragsberechtigung bei Zonenfluchtschäden

Die Feststellung eines Zonenfluchtschadens kann von dem Geschädigten oder den Erben, auf die das Recht der Antragstellung nach den allgemeinen Grundsätzen des Erbrechtes übergegangen ist, beantragt werden, wenn der Geschädigte im Sinne des § 229 des Lastenausgleichsgesetzes zum Kreise der Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) oder der diesen nach § 2 des Flüchtlingsgesetzes gleichgestellten Personen gehört oder wenn von den Erben ein Zonenfluchtschaden gemäß § 12 a Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes geltend gemacht wird; § 12 a Abs. 5 Halbsatz 2 und § 234 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Lastenausgleichsgesetzes gelten entsprechend."

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden an Satz 2 die Worte angefügt:

„und von den Einkünften in den letzten drei Jahren vor dem Verlassen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin, wenn der Geschädigte seine berufliche oder sonstige Existenzgrundlage in diesen Gebieten verloren hat."

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Durch Rechtsverordnung werden Vorschriften über die Berechnung und den Nachweis der Einkünfte und des Vermögens, über den Umrechnungssatz für die in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank erzielten Einkünfte sowie darüber getroffen, welche Einkommensrichtsätze für die einzelnen Berufsgruppen anzunehmen sind."

8. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Schadensberechnung bei Zonenfluchtschäden und Ostschäden

Auf die Schadensberechnung bei Zonenfluchtschäden und Ostschäden finden die Vorschriften über die Schadensberechnung bei Vertreibungsschäden entsprechende Anwendung."

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Wertansätze, die auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lauten, gelten als Wertansätze in Reichsmark."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 vor dem Wort „Wertansätze" das Wort „Sonstige" eingefügt wird.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Vertriebenen" die Worte „und Sowjetzonenflüchtlinge" eingefügt.

b) In Absatz 5 werden die Worte „Vertreibungsschäden und Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden und Ostschäden" ersetzt.

11. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden und Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden und Ostschäden" ersetzt.

12. In § 33 Abs. 4 werden die Worte „Vertreibungsschaden oder ein Ostschaden" durch die Worte „Vertreibungsschaden, ein Zonenfluchtschaden oder ein Ostschaden" ersetzt.

13. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die in § 6 Abs. 3 und 4, §§ 7, 8 Abs. 2, §§ 11 a, 15 Abs. 2, § 16 Abs. 8, § 20 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen;"

b) An Nummer 2 Buchstabe a wird nach einem Semikolon folgendes angefügt:

„ferner kann bestimmt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Schäden,

die in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder die im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin entstanden sind, der Wert zugrunde zu legen ist, der auf einen anderen Zeitpunkt als den letzten Feststellungszeitpunkt vor der Vermögensentziehung festzustellen gewesen wäre,".

c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Personengruppen" die Worte „(z. B. Sowjetzonenflüchtlinge)" gestrichen.

§ 26

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) in der Fassung der dazu ergangenen Änderungsgesetze wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden hinter den Worten „der Kriegs- und Nachkriegszeit" die Worte eingefügt „und der Flucht aus dem sowjetischen Besatzungsgebiet".

2. § 4 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

   „6. Leistungen aus dem Härtefonds — § 301 —,".

3. In § 6 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

   „(6) Die für die Leistungen an Sowjetzonenflüchtlinge erforderlichen Mittel sind vom Bund und den Ländern einschließlich des Landes Berlin an einen hierfür zu bildenden Sonderfonds in Höhe des jährlichen Aufwandes zu leisten. Der Bund leistet 80 vom Hundert dieses Betrages, die Länder einschließlich des Landes Berlin leisten die restlichen 20 vom Hundert."

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12 a

Zonenfluchtschäden

(1) Ein Zonenfluchtschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Schaden, der einem Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes oder einer diesem nach § 2 des Flüchtlingsgesetzes gleichgestellten Person an einem in § 12 Abs. 1 angeführten Wirtschaftsgut in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands oder in dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in Zusammenhang mit den nach der Besetzung bestehenden besonderen politischen Verhältnissen durch Vermögensentziehung entstanden ist.

(2) Eine Vermögensentziehung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn der Berechtigte über die Wirtschaftsgüter oder ihre etwaigen Nutzungen überhaupt nicht oder nur in einem Maße verfügen kann, daß sie bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse nicht mehr als Vermögenswert angesprochen werden können.

(3) § 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, 4 und 6 gilt sinngemäß; hierbei treten an die Stelle des Vertreibungsschadens der Schaden, der im Zusammenhang mit den nach der Besetzung bestehenden besonderen politischen Verhältnissen durch Vermögensentziehung entstanden ist, und an die Stelle des Vertreibungsgebietes das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und der sowjetisch besetzte Sektor von Berlin.

(4) Bei einer Person, die gemäß § 2 Abs. 2 des Flüchtlingsgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. . . .) einem Sowjetzonenflüchtling gleichgestellt ist, gilt als Zonenfluchtschaden nur ein Schaden, der in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin als Kriegssachschaden oder im Zusammenhang mit den nach der Besetzung bestehenden besonderen politischen Verhältnissen durch Vermögensentziehung entstanden ist.

(5) Als Zonenfluchtschaden gilt auch ein Schaden im Sinne des Absatzes 1, der einem nach der Besetzung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin Verstorbenen entstanden ist, wenn der Verstorbene, falls er dieses Gebiet nicht nur vorübergehend verlassen hätte, Sowjetzonenflüchtling (§ 1 des Flüchtlingsgesetzes) wäre; der Schaden kann jedoch von den Erben nur geltend gemacht werden, soweit diese als nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten oder als Kinder des Verstorbenen zum Kreise der Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes oder der diesen nach § 2 des Flüchtlingsgesetzes gleichgestellten Personen gehören und der Schaden dem Verstorbenen tatsächlich bereits entstanden war.

(6) Als Anteil an einer Gesellschaft oder Genossenschaft mit dem Sitz in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder in dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gilt auch der Anteil an einer Kapitalgesellschaft oder an einer Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte, deren Geschäftsleitung und sämtliche Betriebsstätten sich aber in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin befanden.

(7) Der Zonenfluchtschaden gilt als eingetreten:

1. in den Fällen des Absatzes 5 im Zeitpunkt des Todes,
2. in den Fällen des Absatzes 4, des § 2 Abs. 1 des Flüchtlingsgesetzes sowie bei Schäden, die ausschließlich nach der Flucht entstanden sind, im Zeitpunkt des erstmaligen Vermögensschadens, frühestens jedoch am 8. Mai 1945,
3. in den übrigen Fällen im Zeitpunkt der Flucht."

5. § 228 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 treten an die Stelle der bisherigen Nummern 2 bis 4 folgende Nummern 2 bis 5:

      „2. Zonenfluchtschäden (§ 12 a),
      3. Kriegssachschäden (§ 13),
      4. Ostschäden (§ 14),
      5. Sparerschäden (§ 15)."

   b) In Absatz 3 werden die Worte „der §§ 301, 301 a" durch die Worte „des § 301" ersetzt.

6. § 229 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Vertreibungsschäden und Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden und Ostschäden" ersetzt.

   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

      „(4) Zonenfluchtschäden kann der Geschädigte nur geltend machen, wenn er Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes oder nach § 2 des Flüchtlingsgesetzes einem Sowjetzonenflüchtling gleichgestellt ist."

7. § 230 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. als Sowjetzonenflüchtling (§ 1 des Flüchtlingsgesetzes) oder bis zum 31. Dezember 1961 als zurückgekehrter Evakuierter im Sinne des Bundesevakuiertengesetzes oder ".

8. In § 232 Abs. 2 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

   „Der Rechtsanspruch gilt als mit dem 1. April 1952, bei Zonenfluchtschäden als mit dem nach § 12a Abs. 7 maßgebenden Zeitpunkt, frühestens jedoch als mit dem 1. April 1952, in der Person des Geschädigten (§ 229) enstanden,".

9. In § 233 Abs. 1 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 301, 301 a)" durch „(§ 301)" ersetzt.

10. In § 234 Abs. 2 wird nach Satz 2 nach einem Semikolon folgender Halbsatz eingefügt:

    „werden Zonenfluchtschäden geltend gemacht, so kann der Antrag gestellt werden, wenn der Antragsteller zum Kreise der Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne des § 1 des Flüchtlingsgesetzes oder der diesen nach § 2 des Flüchtlingsgesetzes gleichgestellten Personen gehört."

11. In § 237 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden" ersetzt.

12. § 239 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Vertriebenen, Kriegssachgeschädigten oder Ostgeschädigten" durch die Worte „Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen, Kriegssachgeschädigten oder Ostgeschädigten" ersetzt.

    b) In Absatz 1 Satz 3 werden an das Wort „Kriegsverhältnisse" nach einem Komma die Worte eingefügt „durch die nach der Besetzung bestehenden besonderen politischen Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin".

    c) In Absatz 1 werden an Satz 4 die Worte angefügt:

       „und von den Einkünften in den letzten drei Jahren vor dem Verlassen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin, wenn der Geschädigte seine berufliche oder sonstige Existenzgrundlage in diesen Gebieten verloren hat."

    d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einkünfte" nach einem Komma die Worte eingefügt „über den Umrechnungssatz für die in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank erzielten Einkünfte".

13. § 243 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden" ersetzt.

    b) In Nummer 2 werden die Worte „Vertreibungsschäden und Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden und Ostschäden" ersetzt.

14. In § 245 Nr. 2 und 4 werden jeweils die Worte „Vertreibungsschäden und Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden und Ostschäden" ersetzt.

15. In § 248 werden die Worte „Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3, 4 BVFG), die bis zum 31. Dezember 1960 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben", durch die Worte „Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 1, 2 des Flüchtlingsgesetzes)" ersetzt.

16. In § 249 Abs. 1 werden an Satz 2 folgende Worte angefügt:

    „sowie um die Summe der nach dem 21. Juni 1948 entstandenen Zonenfluchtschäden und der Zonenschäden im Sinne des § 31 des Flüchtlingsgesetzes".

17. § 251 wird wie folgt geändert:

    a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

       „Gilt der Zonenfluchtschaden gemäß § 12 a Abs. 7 als nach dem 1. Januar 1953 eingetreten, so wird ein Zinszuschlag bis zu dem

Beginn des Quartals, in dem dieser Zeitpunkt liegt, nicht berechnet; dies gilt beim Zusammentreffen von Zonenfluchtschäden mit Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundbetrag und dem für die Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden zu berechnenden Grundbetrag."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit der Anspruch auf Hauptentschädigung erst auf Grund des Flüchtlingsgesetzes entstanden ist, gilt der Auszahlungsbetrag als ein zinsloses Darlehen, über dessen Rückzahlung Bestimmungen nur durch Bundesgesetz getroffen werden können."

18. In § 253 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden" ersetzt.

19. § 254 wird wie folgt geändert;

a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden oder Ostschäden" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten" durch die Worte „Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen und Kriegssachgeschädigten" ersetzt.

20. § 259 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden oder Kriegssachschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden oder Kriegssachschäden" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1)" die Worte eingefügt „oder mit den nach der Besetzung bestehenden besonderen politischen Verhältnissen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder in dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (§ 12 a Abs. 1)".

21. In § 261 Abs. 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden und Ostschäden" ersetzt.

22. In § 266 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vertreibungsschäden und Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden und Ostschäden" ersetzt.

23. In § 272 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Vertriebener ist; bei Kriegssachgeschädigten, Ostgeschädigten" durch die Worte „Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling ist; bei Kriegssachgeschädigten, Ostgeschädigten" ersetzt.

24. In § 287 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden" ersetzt.

25. In § 291 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden, Kriegssachschäden oder Ostschäden" ersetzt.

26. In § 293 Abs. 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden" durch die Worte „Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden" ersetzt.

27. § 298 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Vertriebenen" nach einem Komma das Wort „Sowjetzonenflüchtlingen" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „nach den §§ 301, 301 a" durch die Worte „nach § 301" ersetzt.

28. In § 300 wird jeweils nach dem Wort „Vertreibungsschäden" nach einem Komma das Wort „Zonenfluchtschäden" eingefügt.

29. § 301 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „dürfen" das Komma und die Worte „unbeschadet des § 301 a Abs. 3" gestrichen.

30. § 301 a wird gestrichen.

31. In § 302 werden die Worte „nach den §§ 301, 301 a" durch die Worte „nach § 301" ersetzt.

32. In § 303 Abs. 1 werden die Worte „nach den §§ 301, 301 a" durch die Worte „nach § 301" ersetzt.

33. In § 309 Abs. 3 wird jeweils nach dem Wort „Vertriebener" nach einem Komma das Wort „Sowjetzonenflüchtling" eingefügt.

34. § 323 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 301, 301 a)" durch „(§ 301)" ersetzt.

b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(3 BVFG)" durch „(§ 1 des Flüchtlingsgesetzes)" ersetzt.

35. In § 325 Abs. 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Ostschäden" durch die Worte

„Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden, Ostschäden" ersetzt.

36. In § 345 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 301, 301 a)" durch „(§ 301)" ersetzt.

37. In § 346 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Vertriebenen" nach einem Komma das Wort „Sowjetzonenflüchtlinge" eingefügt.

38. § 359 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewaltherrschaft" die Worte eingefügt „oder der nach der Besetzung bestehenden besonderen politischen Verhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin".

 b) An Absatz 2 Satz 2 werden nach einem Semikolon die Worte angefügt:

 „zugunsten von Personen, die Verfolgungsmaßnahmen im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin ausgesetzt waren, kann die Eigenschaft als Sowjetzonenflüchtling (§ 1 des Flüchtlingsgesetzes) unterstellt werden."

39. In § 363 wird nach dem Wort „Vertriebener" nach einem Komma das Wort „Sowjetzonenflüchtling" eingefügt.

40. In § 364 Abs. 1 wird nach dem Wort „Vertriebenen" nach einem Komma das Wort „Sowjetzonenflüchtlingen" eingefügt.

§ 27

Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes

(1) Die §§ 26 bis 81, 90, 91 und 93 bis 99 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . .) finden auf Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 1 und 2) Anwendung.

(2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen auf ein bestimmtes Verhältnis zwischen der Zahl der Vertriebenen zur Gesamtzahl der Bevölkerung abgestellt ist, ist die Zahl der Sowjetzonenflüchtlinge der Zahl der Vertriebenen zuzurechnen.

(3) Soweit in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen das Wort „Vertreibung" verwendet wird, sind hierunter auch die Tatbestände der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes zu verstehen.

(4) Soweit in den in Absatz 1 genannten Bestimmungen die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen von der Erfüllung eines Stichtages abhängig gemacht wird, gilt dies nicht für Sowjetzonenflüchtlinge.

§ 28

Schuldenregelung für Sowjetzonenflüchtlinge

(1) Sowjetzonenflüchtlinge, die vor dem Verlassen der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin oder in den Fällen des § 2 im Zeitpunkt der Besetzung den überwiegenden Teil ihres Vermögens in diesen Gebieten hatten und den überwiegenden Teil ihres Vermögens durch Vermögensentziehung im Sinne des § 12 a Abs. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes verloren haben, können wegen der Verbindlichkeiten, die vor dem Verlassen oder in den Fällen des § 2 vor der Besetzung dieser Gebiete begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden, soweit sich aus Absatz 2 nichts Abweichendes ergibt.

(2) § 83 Abs. 1 und 4, §§ 84, 85, 86 Abs. 1, 2 Satz 3 und Abs. 3 und §§ 87 und 89 des Bundesvertriebenengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 29

Anerkennung von Prüfungen

(1) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Sowjetzonenflüchtlinge bis zum 8. Mai 1945 im deutschen Reichsgebiet nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Sowjetzonenflüchtlinge nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder in dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuerkennen, es sei denn, daß sie den entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt bzw. erworben worden sind, offensichtlich nicht gleichwertig sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Prüfungen und Befähigungsnachweise den entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweisen nicht gleichwertig sind. Sie kann auch bestimmen, ob und in welchem Umfang Ergänzungsprüfungen abzulegen sind. Soweit die Anerkennung solcher Prüfungen und Befähigungsnachweise in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt, werden die Landesregierungen ermächtigt, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen.

§ 30

Versorgung für bei der Flucht erlittene Gesundheitsschäden

(1) Sowjetzonenflüchtlinge, die bei dem Verlassen der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin eine gesundheitliche Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht erlitten haben, erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften

des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz), soweit ihnen nicht wegen desselben schädigenden Ereignisses ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht.

(2) Ist der Geschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten die Hinterbliebenen Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, soweit ihnen nicht ein Anspruch auf Versorgung unmittelbar auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zusteht. § 52 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

SIEBENTER ABSCHNITT

Schadens- und Vermögensfeststellung in Sonderfällen

Feststellung von Zonenschäden

(1) Zonenschäden werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Feststellung von Ostschäden auf Antrag festgestellt.

(2) Zonenschäden im Sinne dieses Gesetzes sind Schäden an Wirtschaftsgütern der in § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes genannten Art, die, ohne Zonenfluchtschäden (§ 3 a des Feststellungsgesetzes) zu sein, in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin als Kriegsschaden oder im Zusammenhang mit den nach der Besetzung bestehenden besonderen politischen Verhältnissen durch Vermögensentziehung entstanden sind. § 12 a Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes gilt entsprechend. Bei Schäden der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben c und d des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Art muß der Schuldner, bei Schäden der in § 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe e bezeichneten Art die Kapitalgesellschaft oder die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft den Wohnsitz oder den Sitz (bei Geldinstituten: die Haupt- oder Zweigniederlassung) in der Zeit nach der Besetzung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin gehabt haben; bei dinglich gesicherten Ansprüchen gilt § 12 Abs. 2 Nr. 2 , bei Schäden an Anteilen an einer Gesellschaft oder Genossenschaft § 12 a Abs. 6 des Lastenausgleichsgesetzes sinngemäß.

(3) Verluste an Schiffen, die in einem Schiffsregister in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin eingetragen waren, gelten als in diesen Gebieten entstanden.

(4) Der Zonenschaden gilt als im Zeitpunkt der erstmaligen Vermögensentziehung, frühestens jedoch als am 8. Mai 1945, eingetreten.

(5) Für die Antragsberechtigung bei Zonenschäden gilt § 11 des Feststellungsgesetzes entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß gleichgestellt im Sinne des § 230 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes ist, wer am 31. Dezember 1950 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt hat oder wer nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 31. Dezember 1952 mindestens ein Jahr seinen ständigen Aufenthalt in diesen Gebieten gehabt hat und in das Ausland ausgewandert ist.

(6) Für die Feststellung von Zonenschäden gelten § 6 Abs. 3, § 7 Satz 3, § 8 Abs. 2 Nr. 6, § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Abs. 8, § 20 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Feststellungsgesetzes entsprechend.

§ 32

Feststellung von Rechten an Vermögenswerten

(1) Personen, die den Wohnsitz außerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin haben, können die Feststellung von Rechten an den in diesen Gebieten belegenen Vermögenswerten beantragen. Dies gilt nicht nach dem Eintritt von Schäden im Sinne des § 12 a des Lastenausgleichsgesetzes oder des § 31 dieses Gesetzes. Die Vorschriften des Feststellungsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

(2) Anträge nach Absatz 1 Satz 1 können auch von juristischen Personen gestellt werden, die den Sitz außerhalb der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin haben. In diesen Fällen kann der Vermögensfeststellung anstelle des Vermögens im Zeitpunkt der Besetzung auf Antrag das Vermögen in einem anderen Zeitpunkt nach der Besetzung zugrunde gelegt werden.

(3) Das Nähere über die Feststellung der Rechte an Vermögenswerten wird durch Rechtsverordnung bestimmt, die auch die Antragsbefugnis für solche juristischen Personen regeln kann, die nach ihrem Erlöschen in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin außerhalb dieser Gebiete nicht oder noch nicht wieder gegründet worden sind.

ACHTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Verhältnis zum sonstigen Bundes- und Landesrecht

Soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen von der Eigenschaft als Sowjetzonenflüchtling abhängig gemacht wird oder der Begriff „Sowjetzonenflüchtling" festgelegt oder verwendet wird, gelten die Bestimmungen der §§ 1 und 2 in Verbindung mit § 17 dieses Gesetzes.

§ 34

Neufassung des Bundesvertriebenengesetzes

(1) Die §§ 3 und 4 des Bundesvertriebenengesetzes werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

(2) Soweit sonst im Bundesvertriebenengesetz das Wort „Sowjetzonenflüchtling" verwendet wird, ist es zu streichen.

(3) Das Bundesvertriebenengesetz gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an als „Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen (Bundesvertriebenengesetz)" in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

§ 35

Aufhebung des Notaufnahmegesetzes

Das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 367) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 470), zuletzt geändert durch § 101 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

§ 36

Übergangsregelung bei der Kriegsschadenrente

(1) An Personen, die erst auf Grund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, wird bei Antragstellung bis zum .... abweichend von § 287 des Lastenausgleichsgesetzes Kriegsschadenrente mit Wirkung vom .... ab gewährt, frühestens jedoch von dem Ersten des Monats an, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegsschadenrente eingetreten sind.

(2) Antrag auf Kriegsschadenrente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 265 des Lastenausgleichsgesetzes kann von Personen, die erst aufgrund dieses Gesetzes Kriegsschadenrente beantragen können, noch bis zum .... gestellt werden.

§ 37

Ermächtigung zur Neufassung des Feststellungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz) als „Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden, Zonenfluchtschäden und Kriegssachschäden (Feststellungsgesetz)" und des Gesetzes über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz) in der Fassung der §§ 25 und 26 dieses Gesetzes bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 38

Anwendungszeitpunkt

Von den Vorschriften des Sechsten Abschnitts sind anzuwenden:

1. § 25 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Feststellungsgesetzes (§ 45) ab,
2. § 26, vorbehaltlich der Nummer 3, mit Wirkung vom 1. Januar 1963 ab,
3. § 26 Nr. 1, 4, 5, 6 Buchstabe a, Nr. 7 bis 9, 11, 14 bis 18, 27, 36 und 39 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab.

§ 39

Anwendung des Gesetzes im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 40

Dieses Gesetz tritt mit dem .... in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1962

Ollenhauer und Fraktion

Anlage zu § 34

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)

in der Fassung vom . . . .

Inhaltsübersicht

[1] Siehe Fußnote zu § 91.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

ERSTER TITEL

Begriffsbestimmungen

§ 1

Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verlorengegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Als bestimmender Wohnsitz im Sinne von Satz 2 ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben.

(2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,
2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraums auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),
3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte,
5. seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Eheschließung verloren, aber seinen ständigen Aufenthalt dort beibehalten hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte,
6. in den in Absatz 1 genannten Gebieten als Kind einer unter Nummer 5 fallenden Ehefrau gemäß § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches keinen Wohnsitz, aber einen ständigen Aufenthalt hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen

seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte.

§ 2

Heimatvertriebener

(1) Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in dem Gebiet desjenigen Staates hatte, aus dem er vertrieben worden ist (Vertreibungsgebiet); die Gesamtheit der in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet.

(2) Als Heimatvertriebener gilt auch ein vertriebener Ehegatte oder Abkömmling, wenn der andere Ehegatte oder bei Abkömmlingen ein Elternteil als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 1) gehabt hat.

§ 3

entfällt

§ 4

entfällt

§ 5

entfällt

§ 6

Volkszugehörigkeit

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale, wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur, bestätigt wird.

§ 7

Nach der Vertreibung geborene oder legitimierte Kinder

Kinder, die nach der Vertreibung geboren sind, erwerben die Eigenschaft als Vertriebener des Elternteils, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der Personensorge zustand oder zusteht. Steht beiden Elternteilen das Recht der Personensorge zu, so erwirbt das Kind die Eigenschaft als Vertriebener desjenigen Elternteils, dem im Zeitpunkt der Geburt oder der Legitimation das Recht der gesetzlichen Vertretung zustand oder zusteht.

§ 8

Heirat und Annahme an Kindes Statt

Durch Heirat oder Annahme an Kindes Statt nach der Vertreibung wird die Eigenschaft als Vertriebener weder erworben noch verloren.

ZWEITER TITEL

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

§ 9

Ständiger Aufenthalt

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann vorbehaltlich der §§ 10 bis 13 nur in Anspruch nehmen, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenhalt hat.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht für einen Vertriebenen, der als Angehöriger des öffentlichen Dienstes seinen ständigen Aufenthalt im Ausland genommen hat.

§ 10

Stichtag für Vertriebene

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nur in Anspruch nehmen, wer bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes[2]) oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt genommen hat.

(2) Ohne Rücksicht auf den in Absatz 1 genannten Stichtag kann ein Vertriebener Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen, wenn er im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt genommen hat,

1. als nach dem 31. Dezember 1952 geborenes Kind eines zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen berechtigten Vertriebenen oder
2. spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, in dem er die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete oder das Gebiet desjenigen Staates, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, verlassen hat, oder

[2]) Gemäß Artikel II Abs. 2 des 2. ÄndGBVFG ist der ständige Aufenthalt im Saarland auch dann als Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Sinne des § 10 anzusehen, wenn er vor dem 1. Januar 1957 begründet wurde.

3. als Heimkehrer nach den Vorschriften des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in seiner jeweils geltenden Fassung oder
4. im Wege der Familienzusammenführung gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, vorausgesetzt, daß er mit einem Angehörigen zusammengeführt wird, der schon am 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt hatte oder unter Nummer 2 oder 3 fällt, oder
5. als Sowjetzonenflüchtling gemäß § 1 FlG oder
6. nach Zuzug aus dem Ausland bis zum 20. August 1957, wenn die hierfür im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) bestehenden Vorschriften beachtet worden sind und der Aufenthalt im Ausland im Anschluß an die Vertreibung genommen worden war. [3])

Bei der Frist nach Nummer 2 werden solche Zeiten nicht mitgerechnet, in denen ein Vertriebener nach Verlassen eines der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Staaten, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist, in einem anderen der dort bezeichneten Staaten sich aufgehalten hat, ferner nicht solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger im Anschluß an die Aussiedlung erkrankt und infolgedessen zur Fortsetzung der Reise außerstande war, sowie solche Zeiten, in denen er oder ein mit ihm ausgesiedelter Familienangehöriger in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewaltsam festgehalten worden ist.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 gilt als erfüllt, wenn eine Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt vor dem Stichtag erteilt war, der Vertriebene jedoch erst nach dem Stichtag, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Erlaubnis seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat.

(4) Die Voraussetzung des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn der Vertriebene

1. am 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hatte und
2. nachweislich sich rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt bemüht hat, seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zu nehmen, an der tatsächlichen Aufenthaltsnahme aber dadurch gehindert war, daß ihm die zur Aus- und Einreise erforderlichen Urkunden nicht rechtzeitig ausgehändigt worden sind und
3. nach Aushändigung dieser Urkunden unverzüglich seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat.

[3]) Gemäß Artikel II Abs. 3 des 2. ÄndGBVFG können Vertriebene Rechte und Vergünstigungen auch geltend machen, wenn sie nach dem 20. August 1957 aus dem Ausland zuziehen, vorausgesetzt, daß sie vor diesem Zeitpunkt einen Einbürgerungsantrag auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) gestellt haben, die Einbürgerung darauf erfolgt und der ständige Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) unverzüglich nach der Einbürgerung genommen wird.

§ 11

Ausschluß von Nutznießern und Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben

Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nicht in Anspruch nehmen, wer

1. nach dem 31. Dezember 1937 erstmalig Wohnsitz in einem in das Deutsche Reich eingegliederten, von der deutschen Wehrmacht besetzten oder in den deutschen Einflußbereich einbezogenen Gebiet genommen hat und dort die durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffene Lage ausgenutzt hat oder
2. im Vertreibungsgebiet oder in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat.

§ 12

Ausschluß bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener kann nicht in Anspruch nehmen, wer nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat oder erwirbt und seine Rechtsstellung als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert. Dies gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 1, es sei denn, daß die fremde Staatsangehörigkeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wird.

(2) Erwirbt ein Vertriebener, der nach der Vertreibung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, die deutsche Staatsangehörigkeit, so kann er von diesem Zeitpunkt ab Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener in Anspruch nehmen, sofern die sonstigen Voraussetzungen dieses Titels gegeben sind.

§ 13

Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

(1) Rechte und Vergünstigungen als Vertriebener nach diesem Gesetz kann nicht mehr in Anspruch nehmen, wer in das wirtschaftliche und soziale Leben in einem nach seinen früheren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zumutbaren Maße eingegliedert ist. Unberührt bleiben die Vor-

schriften des Ersten Abschnitts sowie des § 70 Abs. 1 bis 4 und der §§ 71, 81 bis 90 und 92 bis 97 dieses Gesetzes. Unberührt bleiben ferner die Vergünstigungen nach § 91, soweit es sich um die Rückzahlung von Fürsorgeleistungen [4]) handelt, die vor der Erteilung des Ausschließungsvermerks empfangen wurden. Unberührt bleiben auch steuerrechtliche Vergünstigungen, die sich auf die Zeit vor der Erteilung des Ausschließungsvermerks beziehen, soweit nicht in anderen Vorschriften eine günstigere Regelung getroffen ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn ein Vertriebener in die in § 1 Abs. 1 genannten Gebiete nicht zurückkehrt, obwohl ihm die Rückkehr dorthin möglich und zumutbar ist.

(3) Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß Absatz 1 und 2 entscheiden die zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) oder die von ihnen bestimmten Behörden. Der Vertriebene ist verpflichtet, diesen Dienststellen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Gelangt die zentrale Dienststelle oder die von ihr bestimmte Behörde zu der Auffassung, daß die Beendigung der Gewährung von Rechten und Vergünstigungen nach diesem Gesetz geboten sei, so hat sie auf Antrag des Betroffenen vor der Entscheidung einen Ausschuß zu hören, der aus dem Behördenleiter oder einem Stellvertreter als Vorsitzendem und zwei Beisitzern besteht; einer der Beisitzer ist auf Vorschlag der von der zentralen Dienststelle des Landes anerkannten Verbände der Vertriebenen zu berufen; hinsichtlich der Berufung und Amtsdauer der Beisitzer gilt § 25 sinngemäß. Die für die Gewährung von Rechten und Vergünstigungen zuständigen Stellen sind berechtigt, deren Beendigung zu beantragen.

DRITTER TITEL

Erweiterung des Personenkreises

§ 14

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Personengruppen, die von Vertreibungs- oder vertreibungsähnlichen Maßnahmen betroffen sind oder werden, den Vertriebenen gleichzustellen sowie Voraussetzungen und Umfang der ihnen zu gewährenden Rechte und Vergünstigungen zu bestimmen.

VIERTER TITEL

Ausweise

§ 15

Zweck und Arten der Ausweise

(1) Vertriebene erhalten zum Nachweis ihrer Vertriebeneneigenschaft (§§ 1 und 2) Ausweise, deren Muster der Bundesminister für Vertriebene bestimmt.

(2) Es erhalten

1. Heimatvertriebene den Ausweis A,
2. Vertriebene, die nicht Heimatvertriebene sind, den Ausweis B.

(3) Die Ausweise derjenigen Vertriebenen, die nach §§ 9 bis 12 zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nicht berechtigt sind, werden besonders gekennzeichnet.

(4) Die Entscheidung über die Ausstellung des Ausweises ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die für die Gewährung von Rechten oder Vergünstigungen als Vertriebener nach diesem oder einem anderen Gesetz zuständig sind. Hält eine Behörde oder Stelle die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Ausstellung des Ausweises nicht für gerechtfertigt, so kann sie nur ihre Änderung oder Aufhebung durch die Ausstellungsbehörde beantragen. Wenn diese dem Antrag nicht entsprechen will, so entscheidet darüber die gemäß § 21 errichtete zentrale Dienststelle oder die von dieser bestimmte Behörde des Landes, in welchem der Ausweis ausgestellt worden ist.

§ 16

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Den Ausweis stellen auf Antrag die von den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmten Behörden aus. In den Fällen, in welchen ein Vertriebener seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland hat, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde. Solange sich ein Vertriebener in einem Gast- oder Durchgangslager befindet, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem das Lager gelegen ist, die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen, dessen Fassung der Bundesminister für Vertriebene im Benehmen mit den zentralen Dienststellen der Länder (§ 21) bestimmt.

(3) Die zuständige Behörde erhebt von Amts wegen die erforderlichen Beweise. Wenn sie mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage eine eidliche Vernehmung für geboten erachtet, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Hierbei sind die Tatsachen und Vorgänge anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Das Amtsgericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

[4]) Siehe Fußnote zu § 91.

§ 17

Ablehnender Bescheid

Wird die Ausstellung des Ausweises abgelehnt oder der Ausweis gemäß § 15 Abs. 3 besonders gekennzeichnet, so ist dem Antragsteller ein schriftlicher, mit Gründen versehener Bescheid zu erteilen.

§ 18

Einziehung und Ungültigkeitserklärung

Der Ausweis ist einzuziehen oder für ungültig zu erklären, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für seine Ausstellung nicht vorgelegen haben.

§ 19

Vermerk über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen

Die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen ist im Ausweis zu vermerken. Der Ausweis bleibt im Besitz des Inhabers.

§ 20

Rechtsmittel

Wird die Ausstellung des Ausweises abgelehnt, der Ausweis eingezogen oder für ungültig erklärt oder ein Vermerk gemäß § 15 Abs. 3 oder § 19 eingetragen, so sind dagegen die Rechtsbehelfe und Rechtsmittel nach den in den Ländern geltenden Vorschriften zulässig.

ZWEITER ABSCHNITT

Behörden und Beiräte

ERSTER TITEL

Behörden

§ 21

Landesflüchtlingsverwaltungen

Die Länder sind verpflichtet, zur Durchführung dieses Gesetzes zentrale Dienststellen zu unterhalten. Diese sind, soweit sie nicht selbst zuständig sind, bei den Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu beteiligen.

ZWEITER TITEL

Beiräte

§ 22

Bildung und Aufgaben

(1) Bei dem Bundesministerium für Vertriebene und bei den zentralen Dienststellen der Länder sind Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu bilden.

(2) Die Beiräte haben die Aufgabe, die Bundesregierung und die Landesregierungen sachverständig in Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen zu beraten. Sie sollen zu allgemeinen Regelungen und Maßnahmen gehört werden.

§ 23

Zusammensetzung des Beirates bei dem Bundesminister für Vertriebene

(1) Der Beirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei dem Bundesminister für Vertriebene setzt sich zusammen aus

je einem Vertreter der bei den zentralen Dienststellen der Länder gebildeten Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen (§ 22), sechzehn Vertretern der auf Bundesebene tätigen Orgnisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge,

je einem Vertreter der Evangelischen und der Katholischen Kirche,

je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

je einem Vertreter der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge,

zwei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und

zwei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer.

(2) Für jedes Mitglied des Beirates kann ein Stellvertreter berufen werden.

(3) Den Vorsitz im Beirat führt der Bundesminister für Vertriebene.

§ 24

Berufung und Amtsdauer

Die Mitglieder des Beirates für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei dem Bundesminister für Vertriebene und ihre Stellvertreter beruft dieser auf Vorschlag der in § 23 genannten Organisationen auf die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf der Amtsdauer aus oder verliert ein Mitglied seine Eigenschaft als Vertreter einer der in § 23 genannten Organisationen, so beruft der Bundesminister für Vertriebene auf Vorschlag dieser Organisationen einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer.

§ 25

Zusammensetzung der Beiräte bei den zentralen Dienststellen der Länder

Die Zusammensetzung der Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bei den zentralen Dienststellen der Länder und die Berufung und Amtsdauer ihrer Mitglieder regeln die Länder.

DRITTER ABSCHNITT

Eingliederung der Vertriebenen

ERSTER TITEL

Umsiedlung

§ 26

Begriff und Zweck

(1) Die angemessene Verteilung der Vertriebenen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) zum Zwecke ihrer wirtschaftlichen Eingliederung ist im Rahmen eines allgemeinen Bevölkerungsausgleichs durch Umsiedlung zu fördern.

(2) Umsiedlung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Wohnsitzverlegung von Vertriebenen in Gebiete, in denen sie wirtschaftlich eingegliedert und wohnungsmäßig untergebracht werden können, aus Gebieten, in denen sich dies nicht ermöglichen läßt,
2. die aus Gründen des sozialen Bevölkerungsausgleichs gebotene Neuverteilung der nicht erwerbsfähigen und der schwer in Arbeit zu vermittelnden Vertriebenen,
3. die Zusammenführung getrennter Familien- und Haushaltsgemeinschaften am Arbeitsort des Ernährers.

§ 27

Freiwilligkeit

Die Teilnahme an der Umsiedlung ist freiwillig.

§ 28

Beteiligung der Berufs- und Personengruppen

(1) An der Umsiedlung sind alle Berufs- und Personengruppen angemessen zu beteiligen.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe bestimmt sich nach dem vor der Vertreibung ausgeübten Beruf.

§ 29

Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse

(1) Bei der Umsiedlung ist die Familien- und Haushaltsgemeinschaft zu wahren. Sie soll auch vorübergehend nicht getrennt werden.

(2) Bei der Unterbringung sind Wünsche der Umzusiedelnden hinsichtlich ihrer Konfession und ihrer sonstigen persönlichen Verhältnisse nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 30

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse in den Ländern

Bei der Umsiedlung sind die wirtschaftlichen, arbeitsmarktpolitischen und sozialen Verhältnisse der Abgabe- und der Aufnahmeländer zu berücksichtigen, sofern der Umsiedlungszweck (§ 26) dadurch nicht gefährdet wird.

§ 31

Entlastung der mit Vertriebenen und Flüchtlingen überbelegten Länder

(1) Für die Entlastung der mit Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen überbelegten Länder durch die Umsiedlung ist der Bund zuständig. In die Umsiedlung können auch Personen einbezogen werden, die, ohne Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge zu sein, zum Personenkreis des § 7 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 779) gehören.

(2) Die Bundesregierung bestimmt, sofern nicht eine Regelung durch Gesetz erfolgt, alljährlich bis zum 1. September durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, aus welchen Ländern und in welche Länder eine Umsiedlung durchzuführen ist und stellt hierfür unter Berücksichtigung des Ergebnisses der freien Wanderung einen Umsiedlungs- und Finanzierungsplan fest, der auch die wohnungsmäßige Unterbringung der Umsiedler sicherstellt.

(3) Der Umsiedlungsplan trifft Bestimmungen über die Zahl der Umzusiedelnden und über die Anrechnung sonstiger Zu- und Abwanderungen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen und anderen gemäß Absatz 1 Satz 2 in die Umsiedlung einbezogenen Personen, die gebietsmäßige Verteilung, den Zeitpunkt der Übernahme sowie die wohnungsmäßige Unterbringung der Umzusiedelnden.

§ 32

Sonstige Umsiedlung von Land zu Land

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Umsiedlung auch aus anderen als den in § 31 Abs. 1 bezeichneten Ländern regeln, wenn trotz einer Empfehlung der Bundesregierung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zweckdienliche Vereinbarungen zwischen den beteiligten Ländern nicht zustande gekommen sind.

(2) Ist für die Umsiedlung gemäß Absatz 1 die Feststellung eines Umsiedlungsplanes erforderlich, gilt § 31 Abs. 3 entsprechend.

§ 33

Umsiedlung innerhalb eines Landes

Für die Umsiedlung innerhalb eines Landes ist das Land zuständig. Die Bundesregierung ist über Umsiedlungsplanungen und über ihre Durchführung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 34

Einzelweisungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Ausführung des Umsiedlungsplanes gemäß § 31 für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Dasselbe gilt, wenn ein Umsiedlungsplan durch Rechtsverordnung gemäß § 32 festgestellt wird.

ZWEITER TITEL

Landwirtschaft

§ 35

Grundsatz

Vertriebene, die aus der Landwirtschaft stammen oder nach der Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren, sollen nach Maßgabe dieses Titels dadurch in die Landwirtschaft eingegliedert werden, daß sie entweder als Siedler im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung oder sonst als Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder in einem anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis angesetzt werden.

§ 36

Voraussetzungen für die Eingliederung

Für die Eingliederung nach § 35 müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Erwerber oder Pächter muß die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Stelle erforderliche Eignung besitzen.
2. Die Umstände müssen erwarten lassen, daß durch die Veräußerung oder Verpachtung für den Erwerber oder Pächter eine neue gesicherte Lebensgrundlage geschaffen oder eine bereits geschaffene, aber noch gefährdete Lebensgrundlage gesichert wird. Diese Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn die Veräußerung oder Verpachtung zur Begründung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle dient.
3. Der Erwerber oder Pächter darf nicht mit dem Veräußerer oder Verpächter in gerader Linie verwandt sein. Das gilt nicht, wenn der Veräußerer oder Verpächter nach dem Flüchtlingssiedlungsgesetz vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) oder nach den Vorschriften dieses Titels in die Landwirtschaft eingegliedert ist.
4. Der Pächter darf nicht der Ehegatte des Verpächters sein.

§ 37

Mitwirkung der Siedlungsbehörde

(1) Die Voraussetzung für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen nach §§ 41 bis 45 und für die Gewährung von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgaberechtes nach §§ 47 bis 56 ist die Mitwirkung der Siedlungsbehörde bei der Eingliederung (§ 35). Sie kann auch dadurch mitwirken, daß sie einem bereits abgeschlossenen Vertrage zustimmt. Im Falle des § 44 erfolgt die Mitwirkung der Siedlungsbehörde durch Erteilung einer Bescheinigung darüber, daß die Voraussetzungen des § 44 vorliegen.

(2) Die Siedlungsbehörde hat mitzuwirken, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen oder von Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgaberechts (§§ 35 und 36) vorliegen. Sie hat ihre Mitwirkung zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Sie kann die Mitwirkung versagen, wenn der Erwerber oder Pächter mit dem Veräußerer oder Verpächter bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder als Verwandter der Seitenlinie gesetzlicher Erbe oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist und die Veräußerung oder Verpachtung auch ohne die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts erfolgen würde oder der Erwerber oder Pächter durch die Veräußerung oder Verpachtung auch ohne diese Vergünstigungen eine gesicherte Lebensgrundlage in der Land- oder Forstwirtschaft bereits hat oder erhält. Hierdurch wird die Gewährung von Darlehen und Beihilfen und die hierfür erforderliche Mitwirkung der Siedlungsbehörde nicht ausgeschlossen.

(4) Die zuständigen Behörden haben ohne weitere Nachprüfung die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts nach §§ 47 bis 56 zu gewähren, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Vergünstigungen vorliegen. Diese Bescheinigung ist für die zuständigen Behörden bindend.

(5) Die Darlehen und Beihilfen (Absatz 1) können mit Zustimmung der Siedlungsbehörde auch in den Fällen gewährt werden, in denen Vertriebene bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einer dem § 42 entsprechenden Weise ohne Mitwirkung der Siedlungsbehörde zur Ansetzung gelangt sind.

§ 38

Beteiligung an der Neusiedlung

Bei der Vergabe von Neusiedlerstellen ist das neu anfallende Siedlungsland im Bundesgebiet ländermäßig nach Fläche und Güte mindestens zur Hälfte dem in § 35 genannten Personenkreis zuzuteilen. Bei der weiteren Vergabe sind gleichrangig die einheimischen Siedlungsbewerber entsprechend der Zahl der vorliegenden Anträge zu berücksichtigen.

§ 39

Auslaufende und wüste Höfe

(1) Für die Ansetzung nach § 35 kommen vor allem auch auslaufende Höfe, deren unwirtschaftliche Zerschlagung verhindert werden soll, sowie wüste Höfe, die sich für eine Wiederinbetriebnahme eignen, in Betracht.

(2) Auslaufende Höfe sind landwirtschaftliche Betriebe, deren Eigentümer diese nicht mehr selbst bewirtschaften oder bewirtschaften können und keine Erben haben, die den Betrieb selbst bewirtschaften können oder wollen. Wüste Höfe sind früher selbständige landwirtschaftliche Betriebe, deren Betriebsgebäude ganz oder teilweise noch vorhanden sind, deren Land aber veräußert oder verpachtet oder anderweitig zur Nutzung abgegeben worden ist.

§ 40

Moor-, Ödland und Rodungsflächen

(1) Für die Ansetzung nach § 35 kommen ferner Moor-, Ödland und Rodungsflächen in Betracht.

(2) Für die Anwendung des § 3 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt I S. 1429) stehen dem Moor- und Ödland gleich

1. landwirtschaftlich nutzbare Ländereien, die nicht planmäßig bewirtschaftet werden,
2. nicht sachgemäß bewirtschaftete Holzbodenflächen (Rodungsflächen), soweit sie zur Besiedlung geeignet sind. Die Enteignung von Rodungsflächen ist nur nach Anhören der obersten Landesforstbehörde zulässig.

§ 41

Darlehen und Beihilfen bei Neusiedlung

Können für die Ansetzung von Vertriebenen als Neusiedler Mittel nicht rechtzeitig oder nur in unzureichendem Maße eingesetzt werden, so können zugunsten des einzelnen Vertriebenen zusätzlich zu den von den Ländern bereitzustellenden Finanzierungshilfen zinslose Darlehen und Beihilfen, insbesondere zur Land- und Inventarbeschaffung und für notwendige bauliche Aufwendungen gewährt werden.

§ 42

Darlehen und Beihilfen bei Übernahme bestehender landwirtschaftlicher Betriebe

Wird ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb (Betrieb) oder ein Teil eines solchen Betriebes (Betriebsteil) oder ein Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes, dessen Veräußerung oder Verpachtung der Bildung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Erwerbers oder Pächters dient oder das zur Grundlage einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle wird (Grundstück) unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde (§ 37) an einen zu dem in § 35 genannten Personenkreis gehörigen Vertriebenen veräußert oder auf mindestens zwölf Jahre verpachtet, so können zur Finanzierung der hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere zur Zahlung des Erwerbspreises, zur Anschaffung des Inventars, für notwendige bauliche Aufwendungen und für die Beschaffung von Ersatzwohnungen zinslose Darlehen gewährt werden. Es können in besonderen Fällen an Stelle oder neben Darlehen auch Beihilfen gewährt werden.

§ 43

Beihilfen bei Ansetzung auf Moor-, Ödland oder Rodungsflächen

Sofern die Ansetzung von Vertriebenen auf kultivierbarem Moor- oder Ödland oder auf Rodungsflächen (§ 40) gewährleistet ist, können außer den in §§ 41 und 42 genannten Darlehen und Beihilfen dem Siedlungsbewerber oder dem Siedlungsunternehmen auf Antrag des Landes Beihilfen bis zu 2500 Deutsche Mark je Hektar der zu kultivierenden oder zu rodenden Fläche gewährt werden.

§ 44

Einheirat und Erwerb von Todes wegen

(1) Der Veräußerung eines Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks an einen Vertriebenen (§ 42) steht unter der Voraussetzung, daß dadurch für diesen Vertriebenen eine selbständige Existenz in der Land- oder Forstwirtschaft geschaffen wird, gleich

1. die Entstehung des Gesamthandeigentums an einem Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück durch die Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§§ 1415 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) zugunsten eines Ehegatten, der Vertriebener ist,
2. die Übertragung des Miteigentums an einem Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück an einen Vertriebenen,
3. der Erwerb eines Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks von Todes wegen durch einen Vertriebenen, der mit dem Erblasser nicht in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Gewährung von Darlehen oder Beihilfen nur zulässig, wenn dies zur Sicherung einer selbständigen Existenz notwendig ist.

§ 45

Pachtverlängerung und Begründung eines sonstigen Nutzungsverhältnisses

Der Verpachtung eines Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks auf mindestens zwölf Jahre (§ 42) steht gleich

1. die Verlängerung eines mit einem Vertriebenen auf weniger als zwölf Jahre abgeschlossenen Pachtvertrages um mindestens sechs Jahre auf insgesamt mindestens zwölf Jahre,
2. die Begründung eines anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnisses auf mindestens zwölf Jahre.

§ 46

Bereitstellung der Mittel

(1) Die für die Zwecke dieses Titels erforderlichen Mittel einschließlich von Mitteln für die Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Eingliederung stellt der Bund zur Verfügung. Er stellt ins-

besondere zur Durchführung eines von der Bundesregierung jährlich aufzustellenden Siedlungsprogramms zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden finanziellen Leistungen bis zu einer anderweitigen bundesgesetzlichen Regelung, soweit die haushaltsmäßige Deckung beschafft werden kann, bereit

1. für die Neusiedlung jährlich 100 Millionen Deutsche Mark,
2. zur Förderung der in §§ 42, 44 und 45 festgelegten Zwecke jährlich 100 Millionen Deutsche Mark,
3. für die Ansetzung auf Moor-, Ödland und Rodungsflächen die Mittel für die Beihilfen nach § 43.

(2) Die Mittel, die aufgrund des Absatzes 1 bereitgestellt worden sind oder werden, fließen dem Zweckvermögen bei der Deutschen Siedlungsbank zu.

(3) Daneben werden zur verstärkten Förderung der in diesem Titel festgelegten Zwecke aus dem Ausgleichsfonds (§ 5 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 446) für die Jahre 1953 bis 1957, unbeschadet der nach dem Lastenausgleichsgesetz zu gewährenden Eingliederungsdarlehen, den Ländern jährlich 100 Millionen Deutsche Mark aus den im Wege der Vorfinanzierung bereitgestellten Mitteln darlehensweise zur Verfügung gestellt. Die Länder haben als erste Darlehnsnehmer dem Ausgleichsfonds gegenüber die Darlehen derart zu tilgen, daß die Tilgung bis zum 31. März 1979 abgeschlossen ist.

(4) Die Richtlinien über die Verteilung und Verwendung der hiernach bereitgestellten Mittel sowie über die Kontrolle ihrer Verwendung erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene und, soweit es sich um Lastenausgleichsmittel handelt, im Benehmen mit dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes. Dabei kann die Verteilung mit der Bedingung verbunden werden, daß die Länder, soweit es zur Erfüllung der in § 35 festgelegten Zwecke erforderlich ist, Landesmittel zur Verfügung stellen.

(5) Eingliederungsdarlehen nach dem Lastenausgleichsgesetz, die für Vertriebene zur Schaffung oder Sicherung von Existenzen in der Landwirtschaft gewährt werden, dürfen nur im Einvernehmen mit der Siedlungsbehörde bewilligt werden.

(6) Bei Gewährung von Wohnraumhilfe nach §§ 298 ff. des Lastenausgleichsgesetzes ist der Wohnteil von nach diesem Titel geförderten Vorhaben angemessen zu berücksichtigen.

(7) Beansprucht der bisherige Eigentümer eine ortsübliche und angemessene Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B. Altenteil) und übernimmt das Land die Bürgschaft hierfür, so stellt der Bund das Land insoweit frei, als es aus der Bürgschaft in Anspruch genommen wird. Entsprechende Verpflichtungen können bis zur Höhe von insgesamt 5 Millionen Deutsche Mark übernommen werden.

§ 47

Vergünstigungen für den Landabgeber auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts

(1) In den Fällen der §§ 42 bis 45 und bei Anwendung des Absatzes 2 werden auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts Vergünstigungen nach §§ 48 bis 56 insoweit gewährt, als der Einheitswert des veräußerten oder verpachteten Betriebes, Betriebsteils oder Grundstücks (§ 42) oder bei Zukauf oder Zupachtung der Einheitswert des von dem Erwerber oder Pächter unter Einschluß der zugekauften oder zugepachteten Fläche insgesamt bewirtschafteten Betriebes 80 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken im Rahmen eines ordentlichen Siedlungsverfahrens und für den Fall des Absatzes 3.

(2) Bei dem Erwerb des Gesamthandeigentums nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 werden die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts für den ganzen zu dem Gesamthandeigentum gehörenden Betrieb, Betriebsteil oder für das ganze zum Gesamthandeigentum gehörige Grundstück gewährt. Bei Erwerb des Miteigentums nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 werden die Vergünstigungen auf dem Gebiete des Steuer- und Abgabenrechts gewährt

1. für den ganzen Betrieb, an dem das Miteigentum zugunsten des Vertriebenen begründet wird, wenn das Miteigentum mindestens zur Hälfte dem Vertriebenen übertragen wird,
2. nur für den übertragenen Miteigentumsanteil, wenn das Miteigentum mit weniger als zur Hälfte an den Vertriebenen übertragen wird.

(3) Der Veräußerung an einen Vertriebenen steht die zum Zwecke der Ansetzung von Vertriebenen vorgenommene Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung gleich, wenn die Siedlungsbehörde bescheinigt, daß der erworbene Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück mindestens zur Hälfte seiner Fläche der Ansiedlung von Vertriebenen dient.

(4) Die Vergünstigungen nach Maßgabe der §§ 48 bis 56 werden nicht gewährt für die Veräußerung von Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken, die als vollständige oder teilweise Erfüllung des Landabgabesolls im Rahmen der Bodenreformgesetzgebung behandelt wird.

§ 48

Vergünstigungen bei der Einkommensteuer

Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach Maßgabe des § 42 veräußert oder verpachtet, so rechnen die während der Bewirtschaftung durch den Erwerber oder Pächter, seine Familienangehörigen oder Erben fälligen Einkünfte aus der Verpachtung oder aus einer bei der Veräußerung vor-

behaltenen Versorgung mit Wohnung und Unterhalt (z. B. Altenteil) nicht zum einkommensteuerpflichtigen Einkommen, soweit diese Einkünfte jährlich 2000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 49

Vergünstigungen bei der Erbschaftsteuer

Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 764) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Nr. 11 a erhält folgende Fassung:

„11 a. ein Erwerb

a) von Vermögen, das aus Erlösen stammt, die der Erblasser (Schenker) für eine nach dem 21. Juni 1948 durchgeführte Veräußerung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling erworben hat,

b) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, wenn er von dem Erben (Beschenkten) innerhalb von zwölf Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder während der Dauer eines Pachtverhältnisses gemäß Buchstabe c an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling veräußert wird,

c) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, der von dem Erblasser (Schenker) auf die Dauer von mindestens zwölf Jahren an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling verpachtet worden ist, zur Hälfte des auf dieses Vermögen entfallenden Steuerbetrages, der restliche Steuerbetrag wird bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses gestundet. Das gleiche gilt, wenn die Verpachtung durch den Erben (Beschenkten) innerhalb von zwölf Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall erfolgt. Diese Steuervergünstigungen entfallen rückwirkend, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von zwölf Jahren nach der Übergabe erlischt."

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Steuerbegünstigt gemäß Nummer 11 a ist nur eine Veräußerung oder Verpachtung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling gemäß §§ 42, 44 und 45 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201). Der Veräußerung an einen Vertriebenen oder Sowjetzonenflüchtling steht gleich die Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung gemäß § 47 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes."

§ 50

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Veräußerung

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach Maßgabe des § 42 veräußert, so gelten die nach dem Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung an einen Vertriebenen fällig werdenden Vierteljahresbeträge der nach dem Lastenausgleichsgesetz zu erhebenden Vermögensabgabe des Veräußerers in der sich aus den Absätzen 2 bis 4 ergebenden Höhe vorbehaltlich der §§ 51 und 52 als durch die Veräußerung abgegolten. Satz 1 gilt in den Fällen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt tritt, an dem die genannten Rechtsverhältnisse oder Tatbestände zugunsten des Vertriebenen begründet werden oder entstehen.

(2) Als abgegolten gilt von dem gesamten von dem Veräußerer zu leistenden Vierteljahresbetrag ein Betrag von 0,55 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswertes (Einheitswertanteils) des veräußerten Betriebes, (Betriebsteils oder Grundstücks). Vom Einheitswert (Einheitswertanteil) sind die mit dem veräußerten Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach dem Stande vom 21. Juni 1948 in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten in ihrer Höhe vom 21. Juni 1948 abzusetzen. Bei Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nach dem Stande vom 21. Juni 1948 als unbebaute Grundstücke bewertet worden sind, gilt statt des Satzes 0,55 vom Hundert der Satz 0,85 vom Hundert.

(3) Handelt es sich bei dem veräußerten Betriebsteil um die in § 40 aufgeführten Flächen, so erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 7,50 Deutsche Mark je Hektar der veräußerten Fläche.

(4) Übersteigt der nach den Absätzen 2 und 3 errechnete Betrag den vom Veräußerer insgesamt zu leistenden Vierteljahresbetrag an Vermögensabgabe, so tritt dieser an die Stelle des errechneten Betrages.

§ 51

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Rückerwerb durch den Veräußerer

(1) Fällt ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück, dessen Veräußerung nach § 50 zur Abgeltung der darauf entfallenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von zwölf Jahren seit der Veräußerung an den Veräußerer, seine Erben oder an einen seiner Erben zurück, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. Die vom Zeitpunkt der Veräußerung bis zum Zeitpunkt des Rückfalls fällig gewordenen Vierteljahresbeträge sind innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nachzuentrichten. Beruht der Rückfall auf dem Tode des Erwerbers, so werden die nachzuentrichtenden Vierteljahresbeträge erlassen. Satz 3 gilt im Falle des § 44 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend, wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist; im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod

gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Vierteljahresbeträge erlassen werden, die innerhalb von zwölf Jahren nach der Entstehung des in § 44 Abs. 1 Nr. 1 genannten Rechtsverhältnisses fällig werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend im Falle der Rückveräußerung oder der Verpachtung an den Veräußerer oder dessen Erben.

§ 52

Fortfall der Befreiung von der Vermögensabgabe bei Veräußerung durch den Erwerber

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück, dessen Veräußerung nach § 50 zur Abgeltung der darauf entfallenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe geführt hat, innerhalb von sechs Jahren seit der Veräußerung durch den Erwerber oder seine Erben (Ersterwerber) an andere als die in § 51 genannten Personen veräußert, so gilt die Abgeltung als nicht erfolgt. In diesem Falle gilt die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Vierteljahresbeträge als auf den Ersterwerber übergegangen. Die während der Dauer des Eigentums des Ersterwerbers fällig gewordenen Vierteljahresbeträge werden erlassen.

(2) Absatz 1 ist für den Fall der Verpachtung durch den Ersterwerber entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück nach Maßgabe des § 42 veräußert oder verpachtet wird.

§ 53

Befreiung von der Vermögensabgabe bei der Verpachtung

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück nach Maßgabe des § 42 verpachtet, so werden die nach dem Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung an den Pächter während der Bewirtschaftung durch diesen, seine Familienangehörigen oder Erben fälligen, auf den verpachteten Betrieb, Betriebsteil oder das verpachtete Grundstück entfallenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe erlassen. § 50 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt im Falle des § 45 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt des Abschlusses des Verlängerungsantrages tritt.

(3) Ist ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück vor Inkrafttreten dieses Gesetzes an einen Vertriebenen verpachtet worden und sind aufgrund des § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214) oder des § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 29. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. 1951 I S. 51) die auf den Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück entfallenden Leistungen an Soforthilfeabgaben unerhoben geblieben, so gelten die unerhoben gebliebenen Beträge für die Berechnung der Vermögensabgabe als entrichtet, jedoch höchstens bis zur Höhe der Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes). Die ab 1. April 1952 während der Dauer der Bewirtschaftung durch den Vertriebenen, seine Familienangehörigen oder seine Erben fällig werdenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe werden nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 erlassen.

§ 54

Befreiung von der Hypothekengewinnabgabe bei der Veräußerung

Ruht auf einem nach Maßgabe des § 42 veräußerten Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück eine Hypothekengewinnabgabe als öffentliche Last, so werden auf Antrag des Erwerbers oder seiner Erben die nach dem Zeitpunkt der Übergabe zur Bewirtschaftung durch diesen, seine Familienangehörigen oder seine Erben fällig werdenden Leistungen an Hypothekengewinnabgabe bis zur Höhe von jährlich 2,2 vom Hundert der Abgabeschuld an Hypothekengewinnabgabe nach dem Stande vom 21. Juni 1948 erlassen. Bei unbebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt statt des Satzes 2,2 vom Hundert der Satz 3,4 vom Hundert. Satz 1 und Satz 2 gelten in den Fällen des § 44 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Zeitpunktes der Übergabe zur Bewirtschaftung der Zeitpunkt tritt, an dem die genannten Rechtsverhältnisse oder Tatbestände zugunsten des Vertriebenen begründet werden oder entstehen; § 51 Abs. 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück, dessen Veräußerung zum Erlaß der Hypothekengewinnabgabe nach Satz 1 geführt hat, nach Maßgabe des § 42 weiterveräußert oder verpachtet, so gelten Satz 1 und 2.

§ 55

Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei Veräußerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Ist ein Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an einen Vertriebenen veräußert worden und sind aufgrund des § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes oder des § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes die auf den Betrieb, Betriebsteil oder das Grundstück entfallenden Leistungen an Soforthilfeabgabe unerhoben geblieben, so gelten die unerhoben gebliebenen Beträge für die Berechnung der Vermögensabgabe als entrichtet, jedoch höchstens bis zur Höhe der Abgabeschuld (§ 31 des Lastenausgleichsgesetzes). Die ab 1. April 1952 fällig werdenden Vierteljahresbeträge an Vermögensabgabe gelten nach Maßgabe des § 50 Abs. 2 als abgegolten. Die Vorschriften der §§ 51 und 52 sind vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab entsprechend anzuwenden.

(2) Ruht auf einem unter Absatz 1 fallenden Betrieb, Betriebsteil oder Grundstück eine Hypothekengewinnabgabe als öffentliche Last, so werden auf Antrag des Erwerbers oder seiner Erben die

nach Inkrafttreten dieses Gesetzes während der Dauer der Bewirtschaftung durch den Erwerber, seine Familienangehörigen oder seine Erben fällig werdenden Leistungen an Hypothekengewinnabgabe bis zur Höhe von jährlich 2,2 vom Hundert der Abgabeschuld an Hypothekengewinnabgabe nach dem Stande vom 21. Juni 1948 erlassen. Bei unbebauten Grundstücken im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt statt des Satzes 2,2 vom Hundert der Satz 3,4 vom Hundert; § 54 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten in den in § 44 genannten Fällen des Erwerbs des Miteigentums, des Gesamthandeigentums und des Erwerbs von Todes wegen entsprechend.

§ 56

Befreiung von der Vermögens- und Hypothekengewinnabgabe bei der Veräußerung von Grundstücken in Berlin (West)

(1) Für einen Betrieb, Betriebsteil oder ein Grundstück in Berlin (West) treten in § 30 Abs. 2 an die Stelle von 0,55 vom Hundert des Einheitswertes oder Einheitswertanteils 0,5 vom Hundert und an die Stelle von 0,85 vom Hundert des Einheitswerts oder Einheitswertanteils 0,75 vom Hundert dieser Werte, jedoch für die Zeit bis zum 31. März 1957 nur ein Drittel dieser Vomhundertsätze. An die Stelle des 21. Juni 1948 tritt jeweils der 1. April 1949, soweit es sich nicht um Wirtschaftsgüter eines gewerblichen Betriebes handelt, dessen DM-Eröffnungsbilanz auf den 21. Juni 1948 erstellt ist.

(2) In §§ 54 und 55 Abs. 2 treten bei Betrieben, Betriebsteilen oder Grundstücken in Berlin (West) an die Stelle von 2,2 vom Hundert der Abgabeschuld 2 vom Hundert und an die Stelle von 3,4 vom Hundert 3 vom Hundert Abgabeschuld. In diesen Fällen ist der Stand der Abgabeschuld vom 25. Juni 1948 maßgebend.

§ 57

Aufhebung von Mietverhältnissen

(1) Wird ein Betrieb, Betriebsteil oder ein Grundstück mit Gebäuden nach Maßgabe des § 42 veräußert oder verpachtet und sind in diesen Gebäuden Räume zu Wohnzwecken vermietet, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn und soweit die Räume für Zwecke des Betriebes benötigt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 6 des Mieterschutzgesetzes entsprechend.

§ 58

Aufhebung eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses bei freiwilliger Landabgabe

(1) Ein Pacht- oder sonstiges Nutzungsverhältnis über Grundstücke, die der Eigentümer einem Vertriebenen zu Eigentum überträgt oder zur Ausstattung eines wüsten Hofes pachtweise zur Verfügung stellt, kann die Siedlungsbehörde durch schriftliche Verfügung an den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung einer angemessenen Frist ganz oder teilweise aufheben.

(2) Die Aufhebung des Nutzungsverhältnisses ist nur zulässig, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, dem die Grundstücke bisher dienten, nicht nachhaltig beeinträchtigt wird oder die Aufhebung aus einem anderen Grunde nicht eine unbillige Härte bedeutet.

§ 59

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Gegen die nach § 58 erlassene Verfügung der Siedlungsbehörde können die Beteiligten zwei Wochen nach Zustellung an den bisherigen Nutzungsberechtigten gerichtliche Entscheidung beantragen. In der gerichtlichen Entscheidung kann die Verfügung der Siedlungsbehörde bestätigt, geändert oder aufgehoben werden. Zuständig für die Entscheidung sind bis zum Erlaß einer bundesgesetzlichen Regelung des gerichtlichen Verfahrens in Landwirtschaftssachen die in den Ländern für Pachtschutzsachen zuständigen Gerichte nach den für sie geltenden Verfahrensvorschriften.

§ 60

Besitzeinweisung

Die Verfügung oder die gerichtliche Entscheidung schließt die Besitzeinweisung ein. Die Besitzeinweisung gilt als erfolgt zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung oder der gerichtlichen Entscheidung oder, wenn in der Verfügung oder der gerichtlichen Entscheidung ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch mit der rechtskräftigen Aufhebung des Nutzungsverhältnisses.

§ 61

Entschädigung des bisherigen Nutzungsberechtigten

(1) Wer infolge einer nach §§ 58 und 59 ergangenen Verfügung oder gerichtlichen Entscheidung die Nutzung verliert, kann Geldentschädigung für Verwendungen in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 994 bis 996, 998 und 999 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangen.

(2) Für andere Vermögensnachteile, die durch eine nach § 58 und 59 ergangene Verfügung oder gerichtliche Entscheidung entstehen, kann der Betroffene eine Entschädigung verlangen, soweit eine solche unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und des Betroffenen geboten erscheint.

(3) Zur Leistung der Entschädigung ist ausschließlich das Land verpflichtet. Der Bund erstattet dem Land die geleistete Entschädigung, wenn entweder unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde eine Einigung über die Entschädigung erzielt oder eine Entschädigung rechtskräftig festgesetzt ist.

§ 62

Inanspruchnahme von Gebäuden und Land

(1) Für den in § 35 bezeichneten Zweck können für den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft eingerichtete Gebäude, die ganz oder überwiegend anderweitig genutzt oder nicht genutzt werden, nach Maßgabe des § 63 bis zu achtzehn Jahren zur Nutzung in Anspruch genommen werden, falls entsprechendes Land bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) Land, das sich im Eigentum des Bundes oder der Länder befindet, soll nach Maßgabe des § 63 bis zur gleichen Dauer zu dem in § 35 bezeichneten Zweck für die Ausstattung eines wüsten Hofes, einer sonstigen Hofstelle oder eines landwirtschaftlichen Kleinbetriebes bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung zur Nutzung in Anspruch genommen werden, anderes Land, sofern es anhaltend so schlecht bewirtschaftet wird, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen zur Sicherung der Landbewirtschaftung angeordnet werden können.

(3) Die Inanspruchnahme ist nur zulässig, wenn die Wirtschaftlichkeit des Betriebes, dem die Gebäude oder das Land dienen, nicht nachhaltig beeinträchtigt wird oder wenn die Inanspruchnahme aus einem anderen Grund für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht eine unbillige Härte bedeutet.

§ 63

Verfahren

(1) Die Siedlungsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten verlangen, daß der Verfügungsberechtigte mit einer der in § 35 bezeichneten Personen nach Maßgabe des § 42 ein Rechtsverhältnis vereinbart, das diese zur Nutzung einer der nach § 62 der Inanspruchnahme unterliegenden Sache berechtigt. Die Siedlungsbehörde hat dem Verfügungsberechtigten eine angemessene Frist für eine Vereinbarung des Nutzungsverhältnisses zu setzen. Die Frist beginnt mit der Zustellung an den Verfügungsberechtigten.

(2) Kommt die Vereinbarung innerhalb der Frist nicht zustande, so kann die Siedlungsbehörde die Person, mit der das Nutzungsverhältnis zu begründen ist, mit deren Einverständnis bestimmen und die im Rahmen des Ortsüblichen angemessenen Vertragsbedingungen festsetzen. Die festgesetzten Bedingungen gelten als zwischen den Beteiligten vereinbart; § 60 ist anzuwenden.

(3) Gegen eine nach Absatz 1 oder Absatz 2 erlassene Verfügung der Siedlungsbehörde können die Beteiligten binnen zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragen. § 59 Satz 2 und Satz 3, §§ 60 und 61 sind anzuwenden.

(4) Besteht über dieselbe Sache bereits ein Miet- oder Nutzungsverhältnis, so gelten die §§ 57 bis 61 entsprechend, § 57 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Vermieters die Siedlungsbehörde tritt.

§ 64

Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes

Für Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Vorschriften dieses Titels dienen, gilt § 29 des Reichssiedlungsgesetzes entsprechend.

§ 65

Ausschluß des Vorkaufsrechts der Siedlungsunternehmen

In den Fällen des § 42 ist die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes ausgeschlossen.

§ 66

Änderung des Reichssiedlungsgesetzes

(1) § 3 Abs. 1 Satz 2 des Reichssiedlungsgesetzes wird aufgehoben.

(2) Bei einer Enteignung nach § 3 Abs. 1 des Reichssiedlungsgesetzes ist das Siedlungsunternehmen verpflichtet, das enteignete Land innerhalb einer von der Siedlungsbehörde zu bestimmenden Frist zu kultivieren. Wird das enteignete Land nicht innerhalb dieser Frist kultiviert, so hat der Enteignete oder sein Rechtsnachfolger nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Frist (Satz 1) binnen eines weiteren Jahres einen Anspruch auf Rückübereignung gegen Erstattung der Entschädigung.

(3) Betriebe, die Land zur Kultivierung abgeben, erhalten auf Antrag nach Durchführung der Kultivierung im Wege der Anliegersiedlung (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes) Land in der ihrer Abgabe entsprechenden Größe, höchstens jedoch eine Fläche, die zur Hebung des Betriebes bis zur Größe einer selbständigen Ackernahrung erforderlich ist.

§ 67

Finanzierungsrichtlinien

Die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen und Beihilfen, für die Verwendung des Zweckvermögens (§ 46 Abs. 2), für die Freistellung der Länder (§ 46 Abs. 7) und für die Regelung der Entschädigung (§ 61 Abs. 3) erläßt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Vertriebene.

§ 68

Verwaltungsanordnungen der Länder

(1) Bei der Durchführung dieses Titels beteiligen die zuständigen Landesbehörden nach Maßgabe der nach Absatz 2 zu treffenden Bestimmungen die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge und die Selbsthilfeeinrichtungen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Siedlungsbehörde wahr-

zunehmen haben und in welchem Umfange die Siedlungsbehörde unter Beteiligung der Flüchtlingsbehörde in den Verfahren nach den Vorschriften dieses Titels mitzuwirken hat; sie bestimmen ferner, in welcher Weise die berufsständische Vertretung der Landwirtschaft, die Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge und die Selbsthilfeeinrichtungen zu beteiligen sind.

DRITTER TITEL

Zulassung zur Berufs- und Gewerbeausübung

§ 69

Allgemeine Vorschriften

(1) Ist für die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes eine Zulassung oder Erlaubnis erforderlich, deren Erteilung von der Feststellung eines Bedürfnisses oder ähnlicher Voraussetzungen abhängt, so sind Vertriebene, die vor der Vertreibung in einem solchen oder ähnlichen Beruf oder Gewerbe tätig waren, bevorzugt zu berücksichtigen, sofern die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung oder die Erteilung der Erlaubnis gegeben sind.

(2) Die bevorzugte Berücksichtigung gilt bei der Zulassung oder Erlaubnis für mehrere Berufe oder Gewerbezweige für jede früher ausgeübte Tätigkeit, bei mehreren gleichartigen Zulassungen oder Genehmigungen für einen angemessenen Teil derselben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf Personen, bei denen eine Vereidigung in Verbindung mit einer Bedürfnisprüfung die Voraussetzung für die Berufsausbildung bildet.

(4) Vorschriften, in denen für die Zulassung zu einem Gewerbezweig Höchstzahlen festgesetzt werden, die unter der Zahl der bisherigen Zulassungen liegen, finden auf Vertriebene, die vor der Vertreibung in diesem Gewerbezweig tätig waren, keine Anwendung, sofern die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind.

(5) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn und solange der Anteil der Vertriebenen in dem Beruf oder Gewerbe dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Vertriebenen zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht.

§ 70

Zulassung zur Kassenpraxis

(1) Vertriebene, die vor dem 4. September 1939 als Ärzte, Zahnärzte oder Dentisten zur Kassenpraxis zugelassen waren oder denen in der Zeit vom 4. September 1939 bis zum 8. Mai 1945 die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist gestattet war und die bis zum 31. Dezember 1952 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, gelten weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen. Sie haben sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem für den Ort ihres ständigen Aufenthalts zuständigen Zulassungsausschuß zwecks Wiederaufnahme der Kassenpraxis zu melden. [5])

(2) Der Zulassungsausschuß hat Ärzten, Zahnärzten und Dentisten, die sich gemäß Absatz 1 gemeldet haben, unverzüglich einen Tätigkeitsbereich ohne Rücksicht auf die Zahl der im Zulassungsbezirk bereits Zugelassenen und ohne Anrechnung auf die Verhältniszahl zuzuweisen.

(3) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 finden auch Anwendung auf Vertriebene, die vor der Vertreibung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren und nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften umgesiedelt wurden oder werden, wenn sie am bisherigen Aufenthaltsort zur Kassenpraxis zugelassen waren oder wenn ihnen die Teilnahme an der Kassenpraxis als Arzt, Zahnarzt oder Dentist gestattet war, mit der Maßgabe, daß die Meldefrist für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Umgesiedelte mit der Aufenthaltsnahme im neuen Zulassungsbezirk beginnt.

(4) Gegen die Entscheidung des Zulassungsausschusses gemäß den Absätzen 1 bis 3 kann der Antragsteller von den für das Zulassungsverfahren vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

(5) Im übrigen sind Vertriebene, die vor der Vertreibung zur Ausübung eines Berufes als Arzt, Zahnarzt oder Dentist befugt waren, bei sonst gleichen Bedingungen bevorzugt zuzulassen. Das gilt nicht, wenn und solange der Anteil der Vertriebenen in diesen Berufen dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Vertriebenen zur Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht.

§ 71

Eintragung in die Handwerksrolle

Vertriebene, die glaubhaft machen, daß sie vor der Vertreibung ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben oder die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besessen haben, sind auf Antrag bei der für den Ort ihres ständigen Aufenthaltes zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle einzutragen. Für die Glaubhaftmachung ist § 93 entsprechend anzuwenden.

VIERTER TITEL

Förderung selbständiger Erwerbstätiger

§ 72

Kredite, Zinsverbilligungen, Bürgschaften und Teilhaberschaften

(1) Die Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen in der Landwirtschaft, im Gewerbe und in freien Berufen ist durch

[5]) Gemäß Artikel II Abs. 1 des 2. ÄndGBFVG beginnt die Meldefrist für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die erst durch die Änderung des § 70 Abs. 1 weiterhin als zur Kassenpraxis zugelassen gelten, mit dem 21. August 1957.

Gewährung von Krediten aus öffentlichen Mitteln zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen, durch Zinsverbilligungen und Bürgschaftsübernahmen zu fördern.

(2) Zur Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit soll auch die Umwandlung hochverzinslicher und kurzfristiger Kredite in langfristige zu günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen ermöglicht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unternehmen, an denen Vertriebene mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind. Beteiligungen der öffentlichen Hand, die der Konsolidierung solcher Betriebe dienen, bleiben bei der Ermittlung der Beteiligung der Vertriebenen außer Ansatz, wenn diesen das Recht eingeräumt ist, die Beteiligungen der öffentlichen Hand abzulösen.

(4) Die Vergünstigungen des Absatzes 1 können auch Unternehmen gewährt werden, die Vertriebenen den Aufbau einer selbständigen Existenz dadurch ermöglichen, daß sie ihnen eine Beteiligung von mindestens 35 vom Hundert an ihrem Kapital und Gewinn auf die Dauer von mindestens sechs Jahren sowie eine Beteiligung an der Geschäftsführung einräumen (Teilhaberschaft).

§ 73

Steuerliche Vergünstigungen und Beihilfen

(1) Zum Zwecke der Begründung und Festigung selbständiger Erwerbstätigkeit der Vertriebenen werden steuerliche Vergünstigungen nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Im Hinblick auf die Nichtgewährung der steuerlichen Vergünstigungen gemäß Absatz 1 im Veranlagungszeitraum 1951 werden aus Mitteln des Bundeshaushaltes 1952 7 Millionen Deutsche Mark an Vertriebene als Beihilfen nach Richtlinien gewährt, die der Bundesminister für Vertriebene im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft erläßt.

§ 74

Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Vertriebene unbeschadet von Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind. Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene hierzu allgemeine Richtlinien.

(2) Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend Absatz 1 zu verfahren.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Optiker, Orthopäden und Bandagisten durch die Träger der sozialen Krankenversicherung sind Vertriebene bei sonst gleichen Bedingungen in angemessenem Umfange zu berücksichtigen.

§ 75

Kontingente

(1) Bei Maßnahmen, die die Erzeugung oder die Zu- und Verteilung von Gütern, Leistungen und Zahlungsmitteln für gewerbliche Zwecke kontingentieren oder in anderer Weise beschränken, haben die zuständigen Behörden und Organisationen in der Wirtschaft die Betriebe der Vertriebenen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind.

(2) Sofern bei der Festsetzung von Kontingenten ein in der Vergangenheit liegender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde gelegt wird, ist bei den in Absatz 1 genannten Betrieben auf Antrag in der Regel ein anderer entsprechender Zeitraum oder Zeitpunkt zugrunde zu legen, welcher der Anordnung der Kontingentierungsmaßnahme vorausgeht und den besonderen Verhältnissen dieser Betriebe Rechnung trägt. Von diesem Recht können Antragsteller längstens bis zum 31. Dezember 1960 Gebrauch machen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Vertriebene, ohne Inhaber eines Betriebes zu sein, Werk- oder ähnliche Verträge mit bestehenden Betrieben abschließen, sofern sie vor der Vertreibung einen gleichartigen Betrieb als Eigentümer oder Pächter oder in einem sonstigen Nutzungsrechtsverhältnis geführt haben. Zur berufsgleichen Eingliederung sind solche Verträge zuzulassen und zu fördern.

§ 76

Vermietung, Verpachtung und Übereignung durch die öffentliche Hand

Soweit die öffentliche Hand Grund und Boden, Räumlichkeiten oder Betriebe zum Zwecke einer bestimmten gewerblichen Nutzung verpachtet, vermietet oder übereignet, sollen Vertriebene, die vor der Vertreibung ein gleichartiges Gewerbe ausgeübt haben, bevorzugt berücksichtigt werden, bis das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen zur Gesamtzahl der Bevölkerung im Bereich der vergebenden Körperschaft oder Stelle steht.

FÜNFTER TITEL

Förderung unselbständiger Erwerbstätiger

§ 77

Arbeiter und Angestellte

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat dahin zu wirken, daß der Anteil der beschäftigten Arbeitnehmer, die Vertriebene sind, an der Gesamtzahl der beschäftigten Arbeitnehmer innerhalb der Landesarbeitsamtsbezirke dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der Arbeitnehmer, die Vertriebene sind, zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer — getrennt nach Arbeitern und Angestellten — in diesen Bezirken steht. Außerdem hat die Bundesanstalt dahin zu wirken, daß dieser Personenkreis aus berufsfremder Beschäftigung in die erlernten oder überwiegend ausgeübten Berufe vermittelt wird.

(2) Solange das Verhältnis gemäß Absatz 1 nicht erreicht ist, sind arbeitslose Vertriebene, die nach dem 1. Januar 1949 weniger als zwei Jahre in Beschäftigung gestanden haben, von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vor anderen Bewerbern mit gleicher persönlicher und fachlicher Eignung und gleichen sozialen Verhältnissen unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage bevorzugt in Arbeit zu vermitteln. Diese Bestimmung findet jedoch auf die Vermittlung der Wiedereinstellung von Arbeitskräften keine Anwendung, die wegen vorübergehender Betriebseinschränkung oder -stillegung entlassen worden sind, sofern die Entlassung nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt erläßt über die bevorzugte Vermittlung von arbeitslosen Vertriebenen Richtlinien. Diese bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit.

(3) In die Beschäftigungszeiten nach Absatz 2 werden Zeiten der Notstandsarbeit, geringfügiger Beschäftigung, einer Beschäftigung, die diesen Personen nach ihrer beruflichen Vorbildung, ihrem Alter oder Gesundheitszustand als Dauerbeschäftigung nicht zugemutet werden kann, sowie Beschäftigungszeiten vor einer Umsiedlung nach bundesder landesrechtlichen Vorschriften nicht eingerechnet.

(4) Die Verpflichtung zur Beschäftigung und bevorzugten Arbeitsvermittlung anderer Personengruppen nach Maßgabe bestehender Gesetze wird hierdurch nicht berührt.

§ 78

Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat unter Beteiligung der zuständigen Organisationen der Wirtschaft dahin zu wirken, daß bei der Besetzung von Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art Vertriebene unter Berücksichtigung der Berufsnachwuchslage in den Landesarbeitsamtsbezirken sowie der Eignung der Lehrstellenbewerber angemessen beteiligt werden.

(2) Sofern für die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art einschließlich der Einrichtung von Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, sind diese bevorzugt für die Unterbringung von Vertriebenen zu verwenden, bis bei der Besetzung von Lehrstellen und Ausbildungsstellen sonstiger Art das Verhältnis erreicht ist, in dem die Zahl der Vertriebenen zur Gesamtzahl der Bevölkerung im Bereich der Körperschaft steht, welche die Mittel zur Verfügung stellt.

§ 79

Dauerarbeitsplätze

(1) Zur Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen für Vertriebene sollen aus öffentlichen Mitteln Kredite zu günstigen Zins-, Tilgungs- und Sicherungsbedingungen sowie Zinsverbilligungen gewährt und Bürgschaften übernommen werden. Diese Vergünstigungen sollen Betrieben bevorzugt gewährt werden,

1. deren Inhaber Vertriebene sind oder
2. an denen Vertriebene mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind, oder
3. die sich verpflichten, in dem geförderten Betrieb mindestens 70 vom Hundert Vertriebene für die Laufzeit der Vergünstigung zu beschäftigen.

(2) In besonderen Fällen können die Vergünstigungen des Absatzes 1 auch gewährt werden

1. für die Restfinanzierung — jedoch nicht für die nachstellige Finanzierung — von Wohnungsbauten, sofern diese die Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze ermöglicht, oder
2. zur Erhaltung gefährdeter Dauerarbeitsplätze.

SECHSTER TITEL

Sonstige Vorschriften

§ 80

Wohnraumversorgung

(1) Die Versorgung der Vertriebenen mit Wohnraum ist eine vordringliche Aufgabe der Wohnraumbewirtschaftung und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues.

(2) Vertriebenen ist ein angemessener Teil des vorhandenen und des neu zu schaffenden Wohnraumes zuzuteilen. Dabei sind die noch in Lagern und anderen Notunterkünften Untergebrachten besonders zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen der Wohnungsbauprogramme für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§§ 29 ff. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 523) ist in möglichst weitem Umfange zugunsten der Vertriebenen auch die Begründung von Eigentum an Wohnungen (Eigenheimen, Kleinsiedlungen, Wohnungseigentum oder Dauerwohnrecht) zu fördern.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die angemessene Berücksichtigung der Vertriebenen bei der Zuteilung des Wohnraumes zu erlassen, der im Rahmen des mit öffentlichen Mitteln geförderten sozialen Wohnungsbaues neu geschaffen wird.

§ 81

Nichtanwendung beschränkender Vorschriften

(1) Vorschriften, nach denen die Ausübung eines Rechts oder die Erlangung einer Berufsstellung von einer besonderen Beziehung zu einem Lande oder einer Gemeinde (z. B. Geburt, Wohnsitzdauer, Ausbildung) abhängig gemacht ist, finden auf Vertriebene keine Anwendung, wenn sie dort im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt haben oder nach diesem Zeitpunkt dorthin behördlich zugewiesen oder umgesiedelt werden.

(2) Durch Absatz 1 werden die besonderen Rechte aufgrund einer Mitgliedschaft bei bestehenden Realgemeinden oder ähnlichen Nutzungsgemeinschaften nicht berührt.

VIERTER ABSCHNITT

Einzelne Rechtsverhältnisse

ERSTER TITEL

Schuldenregelung für Vertriebene

§ 82

Grundsatz

Vertriebene können wegen der Verbindlichkeiten, die vor der Vertreibung begründet worden sind, nicht in Anspruch genommen werden, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt. Dies gilt auch für Vertriebene, die nach der Bestimmung des § 10 Rechte und Vergünstigungen nicht in Anspruch nehmen können.

§ 83

Vertragshilfeverfahren auf Antrag des Gläubigers

(1) Auf Antrag des Gläubigers kann das Gericht zur Vermeidung unbilliger Härten die unter die Regelung des § 82 fallenden Verbindlichkeiten im Wege der richterlichen Vertragshilfe nach den Vorschriften des Vertragshilfegesetzes vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) abweichend regeln.

(2) Bei Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile gemäß § 1 Abs. 1 des Vertragshilfegesetzes sind die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners am 21. Juni 1948 oder, wenn er erst zu einem späteren Zeitpunkt seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen.

(3) Das Gericht kann jedoch auch nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt erlangtes Vermögen des Schuldners berücksichtigen, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Gläubiger erforderlich erscheint. Haben sich die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt verschlechtert, so ist dies zu berücksichtigen, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte gegenüber dem Schuldner erforderlich erscheint.

(4) Wird über einen Ausspruch im Sinne des § 82 ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht Vertragshilfe nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auch gewähren, wenn nur der Gläubiger es beantragt.

§ 84

Antragsfrist

(1) Der Antrag des Gläubigers nach § 83 Abs. 1 oder 4 kann nur bis zum 31. Dezember 1953 gestellt werden; hat der Schuldner jedoch erst nach dem 31. Dezember 1952 seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen, so kann der Antrag innerhalb eines Jahres, seitdem der Schuldner seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen hat, gestellt werden. Das Gericht kann einen Antrag des Gläubigers nach diesem Zeitpunkt durch besonderen Beschluß zulassen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden den Antrag nicht rechtzeitig gestellt hat, und ihn nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachgeholt hat. Gegen die Entscheidung des Gerichts über die Zulassung findet die sofortige Beschwerde statt. Das Beschwerdegericht entscheidet endgültig.

(2) Hat der Gläubiger den Anspruch gegen den Schuldner mit der Begründung gerichtlich geltend gemacht, daß die Voraussetzungen des § 82 nicht gegeben seien, so gilt ein binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung oder nach Klagerücknahme gestellter Antrag gemäß § 83 Abs. 1 oder 4 als rechtzeitig gestellt.

§ 85

Juristische Personen und Handelsgesellschaften

Die Vorschriften der §§ 82 bis 84 gelten entsprechend für Verbindlichkeiten von juristischen Personen und Handelsgesellschaften, die ihren Sitz vor

dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebieten hatten, sofern sich der Sitz, der Ort der Niederlassung oder die Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

§ 86

Frühere gerichtliche Entscheidungen und Vergleiche

(1) Die Vorschriften der §§ 82 bis 85 gelten auch, wenn vor der Vertreibung der Anspruch ganz oder teilweise durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abgeschlossen worden ist. Die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung kann der Schuldner im Wege der Erinnerung nach § 766 der Zivilprozeßordnung geltend machen.

(2) Ist der Anspruch nach der Vertreibung ganz oder teilweise durch rechtskräftiges Urteil festgestellt oder über ihn ein Vergleich abgeschlossen worden, so sind in einem nach allgemeinen Vorschriften eingeleiteten Vertragshilfeverfahren die Vorschriften des § 83 Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden, sofern der Schuldner den Antrag auf Gewährung von Vertragshilfe bis zu dem in § 84 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt stellt. § 84 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt sinngemäß. Das Vertragshilfeverfahren ist auch zulässig, wenn der Anspruch nach dem 20. Juni 1948, jedoch vor der Vertreibung begründet und nach der Vertreibung durch rechtskräftiges Urteil eines außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder Berlins (West) gelegenes Gericht festgestellt worden ist.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene rechtskräftige Entscheidungen, durch die Vertragshilfe gewährt worden ist, bleiben vorbehaltlich der Bestimmung des § 17 des Vertragshilfegesetzes unberührt.

§ 87

Ausnahmen

(1) Die Vorschriften der §§ 82 bis 86 gelten nicht für

1. Verbindlichkeiten, die mit Vermögenswerten des Vertriebenen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen,
2. gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen,
3. Löhne und Gehälter,
4. die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vertragshilfegesetzes bezeichneten Verbindlichkeiten.

(2) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Vertragshilfegesetzes gilt entsprechend.[6])

§ 88

entfällt

[6]) Die Fassung des § 87 Abs. 2 beruht auf § 107 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1003).

§ 89

Erledigung anhängiger Verfahren

(1) Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch die Anwendung der §§ 82 bis 88, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen; das Gericht kann jedoch die außergerichtlichen Kosten und die gerichtlichen Auslagen anders verteilen, wenn dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Die Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

(2) Erledigt sich ein anhängiges Vertragshilfeverfahren durch die Anwendung der §§ 82 bis 88, so werden die gerichtlichen Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

ZWEITER TITEL

Sozialrechtliche Angelegenheiten

§ 90

Sozialversicherung

(1) Vertriebene werden in der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung den Berechtigten im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) gleichgestellt.

(2) Vertriebene können Ansprüche und Anwartschaften, die sie bei nicht mehr vorhandenen oder nicht erreichbaren Trägern der deutschen Sozialversicherung oder bei nichtdeutschen Trägern der Sozialversicherung erworben haben, unter Zugrundelegung der bundesrechtlichen Vorschriften über Sozialversicherung bei Trägern der Sozialversicherung im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) geltend machen.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

§ 91 [7])

Ersatz von Fürsorgekosten

(1) Bei Vertriebenen ist anzunehmen, daß durch die Heranziehung zum Ersatz von Fürsorgekosten

[7]) Fassung aufgrund des § 148 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) und des Artikels X des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1193) ab 1. Juli 1962:

„§ 91

Ersatz von Kosten der Sozialhilfe

(1) Vertriebene sind nicht verpflichtet, die Kosten der Sozialhilfe nach § 92 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) zu ersetzen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Vertriebener ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezieht, nach den §§ 90 und 91 des Bundessozialhilfegesetzes in der Regel nicht in Anspruch zu nehmen. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme nach § 76d des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes."

nach §§ 25 und 25 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht die Herstellung einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Lebensgrundlage beeinträchtigt wird; deshalb sind nach § 4 der Verordnung über den Ersatz von Fürsorgekosten vom 30. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 154) Ersatzansprüche nicht geltend zu machen.

(2) Ein nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtiger Vertriebener ist, soweit es sich um eine Person handelt, auf die sich die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezieht, zum Ersatz von Fürsorgekosten nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht in der Regel nicht heranzuziehen.

(3) Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 bleiben die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände nach der Reichsversicherungsordnung, nach den Vorschriften über die Arbeitslosenunterstützung und die Arbeitslosenfürsorge, über die Kriegsopferversorgung, die Kriegsschadenrente und nach § 21 a der Verordnung über die Fürsorgepflicht unberührt, soweit diese Ansprüche einen Zeitraum betreffen, für den Fürsorgeleistungen gewährt wurden.

DRITTER TITEL

Prüfungen und Urkunden

§ 92

Anerkennung von Prüfungen

(1) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene bis zum 8. Mai 1945 im deutschen Reichsgebiet nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) anzuerkennen.

(2) Prüfungen und Befähigungsnachweise, die Vertriebene bis zum 8. Mai 1945 in Gebieten außerhalb des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt bzw. erworben haben, sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Prüfungen und Befähigungsnachweise, deren Anerkennung nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fällt, den entsprechenden deutschen Prüfungen und Befähigungsnachweisen gleichwertig sind. Sie kann dabei bestimmen, ob und in welchem Umfange Ergänzungsprüfungen abzulegen sind.

§ 93

Ersatz von Urkunden

(1) Haben Vertriebene die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 1 ist die glaubhafte Bestätigung

1. durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder
2. durch schriftliche, an Eides Statt abzugende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnis haben.

(3) Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind für den Nachweis rechtserheblicher Tatsachen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) entsprechend anzuwenden.

(5) Zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen an Eides Statt gemäß Absatz 2 sind die für die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß Absatz 1 zuständigen und die von den Ländern hierzu bestimmten Behörden und Stellen.

VIERTER TITEL

Sonstige Vorschriften

§ 94

Familienzusammenführung

(1) Sofern nach Vorschriften des Bundes, der Länder oder einer Besatzungsmacht der Zuzug oder der Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) von einer Erlaubnis abhängt, darf diese nicht verweigert werden, wenn sie ein Vertriebener, der im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) seinen ständigen Aufenthalt hat, für seine in Absatz 2 genannten Angehörigen zum Zwecke der Familienzusammenführung beantragt.

(2) Als Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von hilfsbedürftigen Eltern zu Kindern; dabei sind im Verhältnis zwischen Eltern

und Kindern auch Schwiegerkinder zu berücksichtigen, wenn das einzige oder letzte Kind verstorben oder verschollen ist,

4. von volljährigen hilfsbedürftigen Kindern zu den Eltern oder volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern,
5. von minderjährigen Kindern zu den Großeltern, falls die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können,
6. von minderjährigen Kindern zu Verwandten der Seitenlinie, wenn Verwandte aufsteigender Linie nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können,
7. von volljährigen, in Ausbildung stehenden Kindern zu den Eltern,
8. von Eltern zu Kindern oder, wenn Enkel vorhanden sind, zu Schwiegerkindern,
9. von Geschwistern zueinander, wenn ein Teil hilfsbedürftig ist,
10. von Schwiegerkindern zu hilfsbedürftigen Schwiegereltern.

(3) Personen, die im Wege der Familienzusammenführung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben, können ihrerseits ein Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus dieser Vorschrift nur dann herleiten, wenn sie selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebene in Anspruch nehmen können.

§ 95

Unentgeltliche Beratung

(1) Organisationen der Vertriebenen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, dürfen Vertriebene im Rahmen ihres Aufgabengebietes in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen unentgeltlich beraten. Sie bedürfen hierzu keiner besonderen Erlaubnis.

(2) Diese Tätigkeit kann ihnen im Falle mißbräuchlicher Ausübung untersagt werden. Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

FÜNFTER ABSCHNITT

Kultur, Forschung und Statistik

§ 96

Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Bund und Länder haben entsprechend ihrer durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewußtsein der Vertriebenen, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen und auszuwerten, sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen zu fördern. Die Bundesregierung berichtet jährlich dem Bundestag über das von ihr Veranlaßte.

§ 97

Statistik

(1) Bund und Länder haben die auf dem Gebiete des Vertriebenenwesens erforderlichen statistischen Arbeiten durchzuführen. Insbesondere haben sie die Statistik so auszugestalten, daß die statistischen Unterlagen für die Durchführung der zum Zwecke der Eingliederung der Vertriebenen erlassenen Vorschriften zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Der Stand der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung der Vertriebenen im Vergleich zu deren Lage vor der Vertreibung ist durch eine Statistik festzustellen, die im Zusammenhang mit der Beantragung von Ausweisen durchzuführen ist. Die Antragsteller haben die Antragsvordrucke (§ 16) in doppelter Ausfertigung auszufüllen. Die für die statistische Auswertung bestimmten Doppelstücke werden durch die Statistischen Ämter nach den für die Statistik geltenden Vorschriften weiter bearbeitet. Die Kosten hierfür tragen Bund und Länder nach den bei ihnen anfallenden Arbeiten.

SECHSTER ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 98

Erschleichung von Vergünstigungen

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Rechte oder Vergünstigungen, die Vertriebenen vorbehalten sind, zu erschleichen.

§ 99

Pflichtverletzung von Verwaltungsangehörigen

Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Verwaltungsangehöriger bei der Durchführung dieses Gesetzes vorsätzlich Ausweise oder Bescheinigungen für Personen ausstellt, von denen er weiß, daß sie kein Recht auf Erteilung des Ausweises oder der Bescheinigung haben.

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 100

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muß derjenige Wohnsitz verlorengegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Als bestimmender Wohnsitz im Sinne von Satz 2 ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben.

(2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,
2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),
3. nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben mußte,
5. seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Eheschließung verloren, aber seinen ständigen Aufenthalt dort beibehalten hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte,
6. in den in Absatz 1 genannten Gebieten als Kind einer unter Nummer 5 fallenden Ehefrau gemäß § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Wohnsitz, aber einen ständigen Aufenthalt hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben mußte.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß er sich auch nach dem Kriege in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte."

2. In § 248 Satz 1 werden nach den Worten „für Heimatvertriebene" die Worte „im Sinne des § 2 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201)" eingefügt; Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 249 Abs. 1 wird die Nummer 4 wie folgt ergänzt:

„und soweit sie nicht für den unrentierlichen Teil der Finanzierung eines Vorhabens, insbesondere zur Melioration oder zur Kultivierung von Moor-, Ödland und Rodungsflächen (§ 40 des Bundesvertriebenengesetzes) aufgewendet worden sind oder werden".

§ 101

entfällt

§ 102

Aufhebung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) wird aufgehoben.

§ 103

Aufhebung von landesrechtlichen Vorschriften

Die Vorschriften der Länder, welche die in den §§ 91, 93, 94 und 95 dieses Gesetzes geregelten Tatbestände betreffen, insbesondere § 7 Abs. 1 Satz 2 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948, treten außer Kraft. Dasselbe gilt für Strafbestimmungen der Länder auf dem Gebiet des Vertriebenen- und Flüchtlingsrechts.

§ 104

Verhältnis zum sonstigen Bundes- und Landesrecht

(1) Soweit in sonstigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften der Vertriebenenbegriff festgelegt ist oder verwendet wird, treten die Vorschriften des Ersten Titels und die nach Maßgabe des § 14 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften an ihre Stelle.

(2) Durch die Vorschriften dieses Gesetzes bleiben vorbehaltlich des § 15 Abs. 4 und der ausdrücklich genannten Änderungen und Ergänzungen unberührt

1. das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) sowie das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291),
2. die Vorschriften auf dem Gebiete des Lastenausgleichs,
3. die Vorschriften der Länder zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts,
4. Vorschriften der Länder über die Eingliederung der Vertriebenen, die eine günstigere Regelung vorsehen.

§ 105

Weitergeltung der bisherigen Ausweise

(1) Die bisher von den Ländern für Vertriebene ausgestellten Ausweise gelten als Nachweis der Vertriebeneneigenschaft im Sinne dieses Gesetzes, bis sie durch Ausweise gemäß § 15 ersetzt oder durch die Bundesregierung außer Kraft gesetzt werden.

(2) Für die Einziehung oder Ungültigkeitserklärung der in Absatz 1 genannten Länderausweise gilt § 18 entsprechend.

§ 106

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 107

Anwendung des Gesetzes im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.